

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Der geschickte Infanterie-Officier, bestehend In der  
Anleitung Wie derselbe bey Werbungen, in seiner  
Fonction und Kriegs-Exercitien sich anständiglich  
aufführen könne**

**Hercules, A. F.**

**Schleswig, 1702**

**VD18 13158082**

Der Andere Theil. Von der Schuldigkeit der Kriegs-Leuthe.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-16005**

# Der Andere Theil.

## Von der Schuldigkeit der Kriegs- Leuthe.

### Das erste Capittel.

#### Von der Schuldigkeit eines Obristen.

##### 1. Wer ist der Obrister ?

**D**er Erste und vornehmste Ober- Befehlhaber und Chef des Regiments welchem ein jeder der darunter stehet/ gebühlich respectiren und ehren/ auch in allen was er zu Behuff/ Nutzen/ Dienst und Erhaltung des Regiments ordnet und befiehet/ prompten und exacten Gehorsam und Folge erweisen muß.

##### 2. Worin bestehet des Obristen Schuldigkeit ?

Das er ihme die Conservation des anvertrauten Regiments sich angelegen halte / zumahlen dieses von ihm gefodert wird und er Red- und Antwort dafür zugeben schuldig und gehalten ist.

##### 3. Worauff hat Insonderheit ein Obrister zur Conservation des Regiments sein Absehen zurichten ?

Das durchgehends bey denen seinen Commando unterstehenden so wol befehlenden als gehorsamenden und bedienenden gute Ordnung/ disciplin, und Einigkeit sey/ allermassen der Wohlstand des ganken Wesens darauff beruhet.

##### 4. Was

4. Was hat ein Obrister der befehlenden Persohnen oder Officierer halber in acht zu haben?

Insonderheit muß er in Bestellung derselben / mit besonderer Behutsamkeit verfahren / tüchtige qualificirte Persohnen dazu aussuchen / und Insonderheit dabey auff die Gottesfurcht / Herzhaftigkeit / Mäßigkeit und Ehrbegierde sein Absehen richten. Die Gottesfurcht ist der Anfang und die Quelle aller Wohlfarth und Glückes / welche denen Krieges-Leuthen so viel mehrender nöthig / als diese dem hazard des Lebens / Ehre / Zeitlichen ja Ewigen Wohlseyns mehr / den andere Standes-Persohnen unterworfen sind : Will ein Kriegs-Mann sein Devoir mit glücklichen sieghafften Erfolg beglücket sehen / muß er seine Actiones mit Gott und dessen Anrufung anfangen / und dem Blinden Berhengniß nicht untergeben / vielweniger ein sicheres Rohes Epicurisch- und Atheistisches Leben führen / noch daß es von seinem Commando unterstehenden geschehe / verstaten : Im Gegentheil aber den Aberglauben und Scheltheiligkeit vermeiden / und in euserlichen Geberden ein anstendliches temperament bey der devotion Spühren lassen : Daneben und weil ein Officier seine Unterhabende zu ungeschelter Lebens-Gefahr stündlich aufmuntern und anführen / auch selbst mit seinem Exempel en couragiren muß / so wird auch allerdings ein Herzhafter Muth bey einem Officier erfordert / welcher jedoch in Ausübung eines blinden Eifers / unbesonnener Berwegenheit / particulier Händel Begierden / oder Wörellichen Prahlereyen und Gasconaden sich keinesweges erweisen muß ; Nichtweniger muß ein Officier der Mäßigkeit ergeben seyn / und die Excesse im Fressen / Sauffen und Unzucht auff's Eusserste fliehen / zumahl von ihme eine stetige promptitude und Geschicklichkeit erfordert wird / sich in seinen Diensten gebrauchen zu lassen / und das anvertraute Commando vernünfftig zu exequiren / worzu allerdings der Jenige unfähig ist / welcher der Unmäß-

E

fig

sigkeit und debauche excessivement nachhenget / wordurch Leibes und Gemüths-Kräfte enerviret und geschwächet werden. Wann besagte qualitäten, von der Ehrbegierde begleitet sind / welche die Gemüther zu allem Guten / Zuführung einer vernünftig- und rühmlichen Conduits, gehöriger application, und Vermeidung aller Unanständigkeit anzureißen pfelet / ist kein Zweifel / daß die Bestellung zur honneur des Regiments und zu Befoderung dessen Wohlstandts gedeyen werde.

5. Worauff hat hienechst ein Obrister der Officierer halber seine soins zu richten ?

1. Er muß erstlich der Officierer Liebe und respect zu erwerben sich auff alle Wege beflüssigen / eine gute harmonie unter ihnen stiften und erhalten / und ztens über der Officierer Conduite ein wachsamnes Auge haben / dahin sehen und sehen lassen / daß ein jeder zu Verrichtung seines devoirs angehalten werde.

6. Wie kan diese Liebe und Harmonie gestieffet und erhalten werden ?

1. Muß der Obrister mit seinem zugeordneten Staats-Officierern in aufrichtiger Freundschaft und Vertraulichkeit leben / fleißig mit sie Conversiren, wichtige Regiments affairen mit ihnen überlegen / und sich ihres Beyraths gebrauchen / über ihren respect halten / und alle Contestationes und Zwißtigkeit mit sie vermeiden / es zu keiner offenbahren Streit und Contradiction mit ihnen kommen lassen.

2. Im Commando und Ampt-Verrichtungen Ernsthaft / auferhalb dessen Leutselig sich erweilen / aber so wenig zur familiarität als Hochmüth in particulieren Umgang propendiren, zumahlen jene insgemein Verachtung und unanständliche Freyheit / Dieser Haß und Feindschaft veruhrsachet.

3. Einem jeden von dem Größten zu den Kleinsten einen leichten Zutritt und Gehör vergönnen / jedoch die facilité im engagement

ment und sentimentirung vermeiden; In importirenden Handeln seine Gedanken mit einer anstendlichen diversion oder Stillschweigen zurück halten/ umb entweder anderseitigen rapport zu erwarten/ oder Zeit zur gebührliehen resolution zu gewinnen; Allermassen man durch übereilte Eröffnung seiner Gedanken/ Theils wegen unvollkommenen Unterrichts/ Theils wegen erster aufsteigenden passions, gar leicht zu eines dritten offension oder unanstendlichen Veränderung der allzufrüh gegebenen Erklärung sich verleitet sehen wird.

4. In der deference und favorablen Sachen prompt und Willfährthig - Dahingegen im refus und odieusen Sachen langsam und gezwungen sich erzeigen; welche Lebens- Urth die Gemüther insensiblement an sich ziehet/ und öftters zu Wege bringet / daß ein de bonne façon geschenees refus, eben so sehr / wo nicht mehr obligiret, als eine unzeitige Raue und Späte deference,

5. Die vorkommende Fehler/ sie seyn aus Versehen / Unwissenheit/ negligence, ja auch wol aus Vorsah begangen/ ein und andermal bevorab da das Regiment im Begriff ist / sich zusehen/ Connivendo übersehen / auch wol / daß es gar zu seiner Wissenschaft nicht gekommen/ simuliren; Da es aber zu seiner notice, so sehr und offenbahrlich gerathen/ daß die Unwissenheit nicht mehr simuliret werden könnte / die Contravenienten ihrer Schuldigkeit/ und des dagegen begangenen Manquements en particulier erinnern / und zur künftigen besseren punctuellit, zu Vermeidung der sonst darauß erfolgenden Abndung anweisen. Diejenige denen einige honeté beywohnet / werden dadurch zur Liebe und respect ohnfehlbahrlich verbunden: Wie wol auch nicht zu leugnen/ daß niedrgesunten es öftermahis zur Halsstarrigkeit und fernerer Bosheit gereiche.

6. Allen eigen Nutzen / bevorab aber den Jenigen welcher entweder directè oder indirectè, reellement oder par apparence dem



regiment oder den Officirern zur Last gereichen mag / vermeiden Gestalt selbiger von der Natur und Wirkung ist / daß er bey höhern und geringern decreditiret, bey jenen die estim, bey diesen die Liebe und das Vertrauen schwächet und verringert.

7. Bey vorfallenden advancements sein Absehen nicht auff Eigennütziges Interesse, Spendagen, unbekandte Vorschriften / Familien, naissancen, Verwandtschaften oder sonsten worauff / sondern auff eines jeden merite und Exactitude in Diensten richten / welches aber dennoch dahin nicht zu extendiren, daß einem Obristen ganz und gar benommen sey / eine oder andere vacance außerhalb regiments zu vergeben / oder darzu einem frembden bey der hohen Herrschaft in Vorschlag zubringen / bey solchen ereigneten Vorfall aber / muß er bedacht seyn / die bey denen Jemigen / welche sich der anciennité oder meriten halber / das advancement vermuthet gehabt / entstandene Empfindlichkeit / mit höflichen sincerationen und nechsten gesicherten Anwartungen / so er entweder selbst / oder durch seine mithabende Regiments - Officierer, verrichten lästet / zu lindern / wo nicht gar zu benehmen. Wobey zu des Regiments Besten noch diese avantage zu hoffen / daß wann die Advancements nicht auff die Anciennité, sondern auff eines jeden merite fondiret werden / ein jeder so vielmehr Anlaß habe die punctuelle observance seines Devoirs ihm mit so mehrern Eifer anzulegen zu halten.

8. Keine rapporteurs, Plaudereyen / Schmeichelereyen / oder Ansetzungen leiden / davor einen degout zeigen / auch wenn er dergleichen obhanden zu seyn verspüret / in Zeiten vorkommen und hintertreiben. Es ist zwar nicht unbillig / daß der Obrister vom allem / was bey seinem Regiment unter den Officirern und sonst passiret eine punctuelle zuverlässige und wahrhaftige Nachricht durch gewisse Personen von bekandter aertteritete habe / damit er allen niedrigen Vorfällen / factionen und Intriquen vorkommen und

remediren könne; Es muß aber dieses wohl menagiret, die relateurs secretiret, und nicht gar zuleichtes Gehör ihnen verliehen werden.

9. Keinem von seiner familie, es sey Frau/Kinder oder Bediente den geringsten Antheil in den Regiments affairen verstaten: auch eine solche opinion, ob sie schon ungegründet were/nicht erwachsen lassen/sondern zubenehmen/unvermerckt sich beflüssigen; dergleichen Gemeinschaft decreditiret auff's Eusserste / und wird als ein Mangel selbst eigenen Verstandes / und grosser Erniedrigung des Gemüths auffgenommen; zugeschweigen/ das dergleichen Urth Leutthen selten eine solche discretion beywohnet/ daß sie/ die mit Wissenschaftt gebühlich menagiren und secretiren können/vielmehr und öftters sich damit vantiren, auch wol gar zu unanständlichen eigennütziigen Messures den Principalen zuverleiten trachten.

7. Worauff hat der Obrister bey der Conduite seiner Officierer zuregardiren?

Auff ein gutes beständiges Vertrauen gegen ihn und seine Regiments-Officierer gute harmonie und Cammeradschaft unter ihne selbst / Exacte Verrichtung ihrer obliegenden Dienste/vernünftige Regierung der unterh abenden / Erweisung des gehörigen respects und Gehorsames/ Verhütung des Eigennutzes / Conservation ihrer Compagnien, accurate rapports der Vorfälle/ und Übung in den Kriegs-Exercitien für sich und ihre Unterhabende.

8. Vermag den ein Obrister etwas zur guten vertraulichen Harmonie und Verständniß zwischen den Officierern bey zu tragen?

Es dependiret zwar mehrentheils von den Officierern, gleichwol kan auch der Obrister etwas darzu Contribuiren.

1. Wenn er öfttere Zusammenkünfte der Officierer bey ihm und

und übrigen Staats-Officierern veranlasset / oder nur die Annehmlichkeit solcher assemblies mittelst Civiler Auffnehmung guter mine, und discours, temoigniret : welche Zusammenkünfte nichts stets zu Betreibung serieufer Ampts-Geschäfte / sondern auch mehrenmahln zur Ergößlichkeit und Vergnügen gereichen müssen.

2. Die eufferliche estime für seine Officierer zum wenigsten publicquement egal seyn läffet / und nicht mehr oder weniger Wercks von einen als von den andern zu machen eufferlich bezeigt / und dadurch die Jalousie unter ihnen hindert.

3. Sich einen Feind aller Plaudereyen declariret, selbige in der ersten Asche ersticket / darwieder ein ernstliches ressentiment spüren / die aber sonst vorkommende anderwärtige raisonable Streitigkeiten simulirend, oder Conuivirend, passiren, und die reconciliation durch die dritte Hand befodern läffet.

9. Kan auch ein Obrister zur Exacter und Vigilanter Verrichtung der Dienste bey den Officierern etwas beytragen ?

Die einem jeden honnet homme beywohnende Ambition Contribuiret hiezu das Meiste / welche einiger Maassen von dem Obristen auffgemuntert werden kan / wann er (1) ein eigenes Exempel genauer Auffmerksamkeit giebet (2) denen Jenigen bey welchen achdrige vigilance und Exactitude vermercket wird / bey vorfallenden avancements den Vorzug gönnet / und die raison des Vorzugs publique werden läffet. (3) discoursive und sonder application auff diesen oder Jenen die punctuellité rühmet und die negligence als ein Verderben und Hinderung alles Aufkommens blamiret.

10. Worin besteht die Vernünfftige Regierung und das Temperement der rigeur und Sanfftmuth ?

Das ein Officier seine Unterhabende excessivement nicht rude und selten eigenthätig tractire : Die ersten Fehler mit einer zu Gemüth

Gemüth gehenden Warnung übersehe / den befundenen bösen Vorsatz und Muthwillen / bey einem sonst geringen Verbrechen daß erste mahl mit ernstlichen reprimenden Straffe: In grössern aber-oder auch in Wiederhohlten / es sey der Excess auch so gering / wie er wolle / der Regiments-Justice übergebe; die arrestirte zur schleunigen Justice, Befreyung-oder Straffe / nach Ermäßigung der Umstände befodere. Nach ausgestandener Straffe alle Passions und Zorn geendiget seyn lasse: Sothane niemahln wieder selbst auffrücke / noch daß es von andern geschehe permittire, einem jeden einen leichten Zutritt gönne / sich des Zustandts seiner Unterhabenden / und ihres humeurs erkündige / von bösen Leben / und etwa anhängenden Fehlern abrathe: In zustossender Noth ihnen würckliche Hülffe leiste: In Kranckheiten sie selbst zum Theil besuche / theils durch die dazu Bestellte besuchen / pflegen und warten lasse. Nicht weniger für ihre Seelen Wohlfarth Sorge trage / zur Göttlichen Ehrerbietigkeit annahme / mit eigenen Exempel vorgehe; auff der lüderlichen Leben und Wandel acht geben lasse: Die Unwissende und Neulinge in dem / was sie zu Beobachtung ihrer Dienste zu wissen nöthig haben unterrichte / und die Kriegs-articul und andere beschene Gebothe und Verbothe fleißig bekandt mache.

II. Wie gehet der respect und Gehorsam Scaffenweise bey dem Regiment?

Ein jeder welcher der Charge nach geringer / muß den Jenigen / so der Charge halber den Vorzug hat / gebührlich und ohne Wiederseßlichkeit respectiren und Ehren; da gegen hat er gleichen respect und Vorzug hintwiederum mit gleichen unwiederseßlichen respect und Gehorsam von denen Inferieuren zu fodern / welches dergestalt vom Obristen bis auff den Corporal inclusive fortgeheth so daß / eine Person den nechst über ihn seyenden / ehrenmüß / und von dem nechst unter ihm seyenden wieder geehret werde. Worinn

rinn die Kriegs-articul gnugnahme Anleitung geben / welche all-  
hier zu wiederholen überflüssig sind.

12. Kan auch der Obrister dem Eigennutzen der Officiers vorkom-  
men ?

Der Obrister muß dahin sehen / daß alles / was nach der ordi-  
nair- und extraordinairen ordonnance an Commis- sion- Lehningen  
servicen, extraordinairen Zulagen/ Kleidungs- Geldern / oder son-  
sten seinen Unterhabenden gebühret/ redlich/ und aufrichtig/ völ-  
lig/ sondern ungebührlichen decourtat, zu rechter Zeit / ordentlich/  
und in beweislicher Richtigkeit / außgezahlet : Keine Aufla-  
ge es sey unter was Nahmen oder Vorwandt es wolte ihnen  
aufgebürdet / noch etwas abgefodert : Ingleichen ohne sein  
Wissen keine Heurathung- Abdanckung-vertausch-verhandel und  
Castirungen zugelassen werden.

13. Wohin hat der Obrister zusehen / wenn er die Verschlimmerung des  
Regiments vorbeugen will ?

Daß die unter seinen Commando stehende Officierer sich bemü-  
hen die Zahl der Mannschafft / so nach ihren rollen ihnen zuha-  
ben gebühret / nicht nur an Köpfen jedesmahl Complet zuer-  
halten und allen Abgang / so durch Sterben/ desertiren, oder son-  
sten mit des Obristen Vorbewust auff ein - oder andere Arth ge-  
schiehet/ zu recruitiren, sondern auch daß solche Angeschaffte Köpf-  
fe aus guter tüchtigen/ ansehlichen Mannschafft bestehen / auch  
die abgegangene Mondirungs und Gewehres perzelen in gleicher  
bonität und façon ergänzet/ was zur parade Ehr und Ansehen des  
Regiments gereichet / befodert : Die durch täglichen Gebrauch  
abgenützte Stücke repariret, die Kleidung nach den Leibern gepaf-  
set. Die Hüfte wol getragen : die Soldaten mit behörigen Lei-  
nenzeug versehen / die Gewehr rein und sauber auch, fertig ge-  
halten : die Verschwendung der Munition verhütet/ und in Sum-  
ma

ma auff die Mondirung von Haupt zu Fuß gebührlich aufgesetzt  
hen werde.

14. Worinn bestehet die notice und Wissenschaft/welche die Officierer  
an den Obristen zugeben schuldig und gehalten sind?

Von allen / was bey dem Regiment passiret, muß dem Obristen  
notice und Nachricht/ von jedem Chef der Compagnien gegeben/  
und alle Veränderungen der Mannschafft/es bestehe in Sterben/  
desertiren, Tauschen/abgeben/oder wie es sonst in Nahmen haben  
mag: ungleichen alle avancirungen, degradirungen, annehmungen/  
Verheurathungen/arrestirungen, Abstraffungen/ Loßlassung der  
delinquenten, extraordinaire Krankheiten/bleßuren, alle Verbre-  
chen / und Verlaubungen zu des Obristen notice gebracht wer-  
den.

15. Wie weit haben die Officierer sich selbst in den Kriegsübungen zu  
habilitiren und ihre Unterhabende anzuweisen?

Sie müssen die Handtgriffe mit der Musquete, Evolutiones,  
Marache und Zugordnungen / Exercitien der Unter Officierer mit  
den Kurzgewehren / auch mit den Halbpiquen selbst/ so wol  
für ihre Person wissen/als auch ihre Unterhabende darinn unter-  
weisen.

16. Was hat der Obrister diesemnach zur Conservation seines Regis-  
ments bey denen Gehorsahmen den Personnen zu observiren?

Unter diesem begreiffet man die Unter Officierer, Corporals  
und Gemeine; in Aufsung derer hat der Obrister seine Sorg-  
falt zu richten/auff die Mannschafft/ derer disciplin, Unterhalt/  
Bedienung/Exercices, Mondirung und Bewehrung.

17. Was hat Insonderheit bey der Mannschafft an sich ein Obrister  
sich angelegen zu halten?

Die Mannschafft kan entweder im einzelnen Verstande und  
Personnen Weise / oder Collective und en corps Consideriret  
wer-

werden: Bey der Mannschafft in einhelen Verstande/ oder viel mehr bey den Persohnen nings besorget seyn.

1. Das wol anstendliche und ansehnliche Leute nicht ohne grofse Erheblichkeit abgeschaffet / dimittiret, oder sonsten auff einer und andere Urth erlassen werden.

2. Dagegen alle Anwerbung und recruitirung aus anstendlichen/mittelmäfiger statur seynden / und nicht ungestalten Persohnen bestehe: dessen so vielmehr versichert zu seyn/wird so wenig ohne seinen Vorberuust und Consens jemand erlassen/als ohne vorherige präsentation und Gutfindung enrolliret.

3. Das Geschlepp au Weibern und Kindern auff's Höchste vermieden/und ein Beweibter bevorab wenn er mit 2. à 3. Kindern versehen nicht leicht angenommen / weniger das Heurathen/nicht sonder Erheblichkeit zugelassen.

4. Daß die Mannschafft von den Officierern auffgemuntert/zur Lebhaftigkeit und frischen Ansehē angefrischet werde: sich anstendlich aufführe/den Leib gerade/die Füße nicht einwärts/den Rücken nicht gebogen trage/das die Haare nicht ums Gesicht hangen un die Bärte auff eine façon auffgehset seyn/ bey der Mannschafft collective und zusammen gesetzter Maassen gehet die Sorgfalt dahin/das Keyhen und Glieder gute Richtung und Gleichheit in der statur haben: Zu den ersten und lehtern Gliedern/die Längsten / zu denen innersten Gliedern / die Mittelmäfigen Persohnen genommen und dahin angewiesen werden / das sie mit einem frischen Soldaten Air sich auff paraden, Marchen und Diensten präsentiren, und nicht auff Baurische mannier die Erde sachen.

18. Was für soins hat ein Obrister wegen disciplinirung seiner Untergebenen anzuwenden?

Die disciplina ist die Seele der milice: Dannerhero hat ein Obrister seine soins ant allermeisten darauff zu appliciren, indem die reputation und Wohlfarth des Regiments daran henger: Was die

die Compagnie, Officierer hiezu beyzutragen schuldig sind / ist bereits bey der 10. Frage angeführet ; Der gemeinen Krieges-Leute halber ist die Sorgfalt dahin zu richten / das sie

1. Zur devotion, Gebeth und Gottesdienst angehalten / von den Kirchen-paraden ordentlich zur Kirche hingeführet / der Gottesdienst mit gebühlicher devotion abgewartet / der Beichtstuhl und das Heil. Abendmahl Christlich gebraucht / dagegen aller Veracht. Säumnis/irreverence und Unstand ernstlich bestrafet werde.

2. Die Licence und unordentliche wieder den respect und Ehrerbietung auch honeste lauffende Freyheiten/Spiele, und Nachtlische debauchen gänzlich abgeschaffet / und ernstlichen darüber gehalten werde : Die Gemeinen Leute bevorab die Jenigen / welche den Krieg suchen / bey denen wenig Großmüthigkeit oder ambition zu finden / propendiren zu einem unordentlichen Leben von selbst / welchen die Gelegenheit dazu benommen / die Connivence an die Seite gesetzt / und sie im gebührenden Zwang gehalten werden müssen.

3. Daß alle Vorseh- und Freventliche gegen die Kriegs-Gesätze und andere ordonances lauffende Excesse und Verbrechen rigoureusement gestraffet / und beahndet / gleichwol dem Excess so wol in der Schärffe / als in der Indulgence vorgebeuget werde / welches füglich geschehen kan / wann die vorfallende disordres und Verbrechen zu des Obristen notice gebracht / die arrestirte angemeldet / und die Umstände des delicti rapportires werden / da dann nach Befindung selbige / denen Chefs der Compagnien zur Compagnie Straffe / oder Kriegs-Verhör / Standt-oder ordentliche Regiments Gerichte verwiesen werden können. Hieher gehöret auch

4. Die Einschrenckung der privat- und eigenthätigen Straffen / nach demmahlen dieselbe zum öfftern entweder zur Unzeit oder in particulieren Sachen / wol gar aus affecten und privat-Rache o-



der en excess verübet werden : Hierunter aber mögen die Compagnie straffen / nicht gerechnet werden / welche denen Compagnie-Officierern mit Vorwissen und Genehmhaltung des Obristen zu exequiren unbenommen seyn müssen / besonders nur daß unzeitige Prüegeln / dessen theils Officierer sich zu bedienen pflegen. Die prompten Executiones, wenn man privat-affecten und die Unzeitigkeit davon abstrahiret, schaffen öftters gar heilsamen Nutzen / und sind gedeylicher als die Justice so mittelst ordentlicher Verhören und Kriegs-Gerichten administrirt wird / durch deren gängliches Aufheben / mancher liederlicher in seiner Bosheit gestärcket / sicher gemacht / und zur Verachtung der Befehle und negligirung des schuldigen respects verleitet werden dürfte : Der Excess aber ist und bleibet verwerfflich / wird außs schärffste verboten und darüber gehalten / daß diese privat-Bestrafung anderer nicht / als mit gebührlicher moderation zu rechter Zeit und Orthe bey Mynsts-Commando auff frischer That / an einem delinquenten, bey nüchtern Muthe / von Ober-Officierern exequirt werde.

5. Die Vermeidung der Gemeinschafft und familiarité zwischen Unter-Officieren und Gemeinen in Gelagen / bey Spiel- / auch in dem ordinären Umgang / Gestalt die gar zu große Gemeinschafft / nur eine unziemliche Freyheit / diese eine geringe Schätzung / Verringerung des respects und Entziehung des prompten Gehorsams und letztlich eine Verachtung gebühret.

6. So muß auch einem jeden die Freyheit gelassen werden / seine Noth und Anliegen den Obristen vorzubringen und Hilfe zu suchen. Jedoch daß darunter keine Malice oder Falschheit begangen / sonder wenigstens ein vernünftiger pretext, Irrung oder Unwissenheit zur bewegenden Ursach beygebracht und verificirt werde : Denn gleichwie der Jenige eine ernstliche Bestrafung verdient / welcher willentlich und vorsätzlich sich mit Unfueg über seinen

seinen Officier beschweret ; So muß im Gegentheil der Jenige der sich innocement dabey beträget/sothaner Freyheit ohnstrafflich genießten / und ihm desfalls keine Ungunst und Feindschafft von seinen Officierern zugetragen werden.

19. Wohin hat der Obrister wegen Verpflegung des Regiments seine Vorsorge zu richten ?

Das seinen Untergebenen das Ihrige an Brod/ Gelde und Quartier, Ordonantz mäßig / richtig / zu rechter Zeit / zu ihren nöthigen Unterhalt gegeben werde. Bey dem Brod hat der Obrister bey sich überzulegen / ob dem Regiment mit Rocken in natura, oder gebackenen Brod gedienet sey ; beides dependiret von seiner disposition ; Findet ers dienlich / Rocken in natura ausgeben zu lassen / welches im Anfang eines jeden Monats zu geschehen pfleget / muß er Vorsorge haben / daß dessen Vertausch-Versehung oder sonstige Vereusserung verhindert / das Korn Mattfrey gemahlet / gebacken / und das gebackene Brod conserviret werde ; solches geschiehet durch fleißige Aufsicht/Nachfrage und visitation, welche die Chefs der Compagnien bey ihren Unterhabenden anzustellen haben / dann auch durch ernstliche Verordnung/worin die Vereusserung des Kornes/ohne der Officierer Vorbewußt und Consens, gänzlich untersaget / das Verkauffen so wol als Kauffen / durchgehends bey harter ernster Leibes-Straffe / sampt Verlust des ausgegebenen Geldes verbothen werden muß : Auff solchen nach Bleibungs-Fall wird allerley Betriegeren und verbothene Handlung zum Schaden der Officierer und Verderb der Gemeine unvermeidlich seyn : Findet aber der Obrister rathfahmer das Regiment nicht mit Rocken / sondern mit gebackenen Brod zu versorgen / so ist die Sorgfalt dahin zu richten / daß die Back- und Lieferung einem ehrlichen Becker anvertrauet / der Unterschleiff und Ver-



fälschung des Mehls mit Kleyen/ Haber/ oder Gerstennmehl verhütet / die Brodt auff gewisses etwa Sechspfündiges richtiges Gewicht gesetzt / nicht ehender bevor sie wenigstens 3. Tag alt / dann an gewissen Brodtagen / welche von 4. zu 4. Tagen man zusehen pfleget / überall und durchgehends ausgegeben / und durch fleißige Aufsicht beschaffet werde / daß das Jenige was solcher gestalt / zu ihren unentbehrlichen Unterhalt destiniret ist / auch Würcklichen dazu kommen / und nicht ungebührlich von der Hand gebracht werden möge. Im übrigen wird aus dem Zustand des Regiments / bevorab in den quartieren zu urtheilen seyn / ob es zuträglicher sey / Rocken in natura oder Brod zuerwehlen / die Gemeinste observance giebet / das in Lager / und Campements man durchgehends gebackten Brod / in Quartieren aber / für die / Beweibte Rocken in natura, für die Unbeweibte gebacktes Brod reichen lasse. Bey der Verpflegung / an Gelde siehet der Obrister billig dahin / daß die Lehnungen für Unter-Officierer und Gemeine Monathlich dem Regiment richtig ausgezahlt werden : Die Beschaffenheit der quartiere wird an die Hand geben / ob man die Lehnungen Monathlich auff einmahl / oder zur Heffte / oder in dreyen terminen, wie es die Gemeinste methode ist / auszahln lasse. Hat der Soldat freye Speise portions brauchet es der / otägiger Lehnungs-Bezahlungen nicht / und gereicht mehr zu seinen Besten / wann er mit Ablauf des Monaths sein Tractament völlig genießen / und zu seines Leibes und Mondirung Besten anwenden kan. Wenn die Speise / portiones, cessiren, würde die zehntägige Bezahlung nöthig und unentbehrlich seyn. Wobey den ferner der Obrister dahin zu sehen hat / daß diese Lehnungs-Gelder dem ganzen Regiment zu einer Zeit von dem Chef der Compagnie, in Beyseyn der übrigen Compagnie, so wol Ober- als Unter-Officierer ausgegeben / darüber Formliche und bey allen Compagnien gleichlautende Zahl-Rollen gehalten /

halten/darinn Schuld/Vorschuß und Abzug annotiret, sothane beygelegt/und einem jeden in einen à partem Zethul/ oder ( umb desto besserer Verwahrung und beständiger Beybehaltung willen) in einem kleinen Büchlein seine special Rechnung / worinn aller Vorschuß und Abzug angeführet ist / extradiret, in seiner Verwahrung gelassen; ohne des Obristen Willen von denen Tractamenten sonst nichts/als was zu Unterhaltung der Mondirung gereicht / decortiret, solches aber der Gestalt reguliret, werde / das die Leuthe an ihrer Nothdürfftigen subsistence keine Noth leiden. Damit aber der Obrister versichert sey / das diese seine tragende Vorsorge zum gedenlichen effect befodert werde/ kan er quartaliter die Lehnungs- & Rolle und Compagnie-Bücher entweder selbst oder durch seinen Obristleutenant und Major nachsehen lassen / wodurch bey den Compagnien-Officierer die Richtigkeit mit ihren Unterhabenden veraulasset / und denen sonstigen Unrichtigkeiten/ vorzukommen / Gelegenheit gegeben wird.

Beiden Quartieren hat ein Obrister nach deren Unterscheidt auch unterschiedliche soins zu haben: bey würclichen Quartieren wird gesorget / das solche ordonance mäßig seyn / der Soldat Nothdürfftig Salt/ Saur/ Feurung und Licht habe. Bey Geniessung der Quartier-Gelder hat man dahin zusehen / das die Leuthe sich nicht nach eigenen Willkühr logiren und einheuren sondern die Cameradschafften/dergestalt einzuteilen/das die Gelegenheit zum liederlichen Leben nach Möglichkeit gehemmet und abgeschnitten werde: Liederliche Gesellen suchen gemeinlich gleichförmige Wirthe / damit sie durch ihre Mithülffe oder Verhelung ihre liederliche desseins in Sauffen/ Spielen/ Stehlen/und andern Laster so viel besser und leichter auszuführen vermögen: Wann solches nicht gewehret wird / hat man viele disorders daraus zubefahren. Wie den auch im Fall zu logirung  
der

der Leuthe Baraquen angewiesen werden/ gleichfals auff die Cameradschaften wol zusehen/daneben das die Fenstern/Bettstäden/Ofen/Madratzen und anderes Zubehör im Stande erhalten/die Reinigkeit in- und außwärts beschaffet / wochentlich alles visitiret , und was Schadthafft ohne Zeit Verlust repariret werde.

20. Was hat ferner ein Obrister bey Bedienung seines Regiments zu beobachten ?

Gleichwie die Bedienung des Regiments unterschiedlich und theils die devotion, theils die Verpflegung/ Commando, Justice und Gesundheit betrifft/so erfordert es hierunter auch unterschiedliche soins. Zuvorderst muß der Gottesdienst / als Predigten/ Bethstunden / Beichtstuhl und Abendmahl mit aller äußerlichen Ehrerbietung gehandhabet und abgewartet / Kirchenparaden gehalten / keinen davon eigenmächtig und sonder Erhebliche Ursache abwesend zuseyn erlaubet/ die Versäumnis mit geringer/muthwillige absence mit härterer Straffe beleet/ in der Kirchen alle Unordnung und Confusion verhütet/ den Officierern Chargen den Gemeinen Compagnie Weise ein gewisser Orth angewiesen/den Predigten/ Gebeth und Gesängen stilles Gehör verliehen / der Gottesdienst bis zum Beschluß in der Kirchen abgewartet/ das unzeitige Auslaufen / durch Gewisse für den Thüren bestellte Unter-Officierer gehindert / der Beichtstuhl 3. bis 4. mahl Jährlichen besuchet / frembder jedoch Christlicher religion zugethanen das freye religionis Exercitium zu gewisser Jahres-Zeit verstatet/und insgemein Christgebühliches Leben und Wandel geführet werden. Der innerliche Gottesdienst (welcher keinen Zwang leidet) muß eines jeden Gewissen anheim gestellt seyn und bleiben.

2. Danechst muß der Obrister auch bedacht seyn das proviant und Tractament-Gelder für Officierer und Gemeine zu rechter gehö-

gehöriger Zeit im Vorrath sey / die Auslieferung des Rockens im Anfang des Monaths / die Bezahlung der Tractament-Gelder für Unter-Officierer und Gemeine / gegen die bestimmte Lehnungs-Zage / für die Ober-Officierer quartaliter geschehe / und da etwa die Lehnungs-Gelder ausbleiben / zu einem zureichlichen Vorschuff gegen billigmäßige Lugio Anstalt gemachet / die ordentlichen Lehnungs-Zage gehalten / die quartal Tractamente, denen Ober-Officierern richtig abgeföhret / in dessen Ausbleiben / oder sonst nach eines Jeden erheischten Nothdurfft avanciret, solcher Gestalt ein Jeder / in seiner Noth subleviret und durch geholffen werde. Zu solchen Behuff läst der Obrister / von denen Monatlichen Regiments - Unkosten dem Regiments-Quartier-Meister ein gewisses erheben / welcher dagegen die Lehnungen präcise einschaffen / und die deswegen erforderte Interesse oder avance-Gelder stehen muß. Von Ober-Officierern aber wird ihm billig der avance halber / welche sie mit seinem Vorbewust empfangen / eine raisonable douceur gegeben / und von dem Obristen / dahingegen zu seiner Sicherheit und Schadtloshaltung dahin gesehen / das von denen Renterey- und Cammer-Bedienten / oder andern-ausser Regiments, ohne sein Vorbewust / kein Vorschuff gegeben werde.

3. Beym Commando ist zu observiren, das solches ordentlich / und mit durchgehender Gleichheit / ohne Verbengehung eines oder andern / oder ohne Vorzug / einer Compagnie für der andern gebrauchet : Die Commendements ihrer Eigenschafft nach separiret, förmlich ins Commendirungs-Journal angezeichnet / durch solch Mittel allen Beschwerden vorgebeuet / und da ein- und andere entstünde / dadurch gehoben werde.

4. Nicht weniger muß die Justice gebührlich behandhabet / die vorkommende Gerichts-Sachen / denen Satzungen und Ordnungen nach abgerichtet / und nicht protrahiret, entweder durch

E

Des



Des Obristen Extrajudicale auctoritet, oder ordentliches Regiments-Gerichte prompt entschieden/ die delinquenten mit langwierigen arressen, welche öffters härter als die Straffen sind/ nicht fatiquiret, auch den Regiments-und andern profosen nicht zugelassen werde/ eigenmächtige Geldt-Auflagen über die Gebühr und altes Herkommen/ auff diejenige Straffen/ welche durch sie exequiret werden/zusehen.

5. Bey dem Gesundheit-oder Kranckheits-Zustande / wird dahin gesehen / das die Krancke durch den Regiments-Feldscherer und dessen Gesellen/ wie auch durch die Ober-und Unter-Officierer fleißig vilitiret, mit Arzneyen und Pflastern / in-und Euserlich nach Nothdurfft versehen / die Pflege und Aufsicht bey den Compagnien aufrichtiglich beschaffet/ denen Patienten von ihren Tractamente Vorschuss/ auch ein etwaniger Zuschuss/ aus denn/ beydem Regiment/ aus ein und andern Straff-Geldern formirten, Krancken Cassa gereicht / sie biß zu völliger Genesung der Dienste befreyet/ bey zunehmenden Kranckheiten/ für ihrer Seelen Wohlfarth gesorget / und endlich auff den Sterbens-Fall/ ehrlich und nach Krieges-Gebrauch zu Grabe geholffen werden. Es hat die öftere Erfahrung bewiesen / das die Regiments-und Compagnie-Feldscherer/ bey Anschaffung und Aufreicherung der Medicamenten, zumahl wann ihnen ein gewisses überhaupt/ Monathlich oder Jährlich dazu gegeben wird/ sich eigennützig erwiesen/ und zu Besparung der Arzneyen/ die Patienten entweder mit gar seltenen/ oder selbst präparirten untauglichen / und ohnkräftigen Medicamenten versehen / und den erfolgten Tod/ mit der Hefftigkeit des paroxilmi, und incurablen Kranckheit freymüthig entschuldigen; Solchen Ubel wird billig vorzu kommen getrachtet / und entweder aus einer gewissen Apotecke die Medicamenten successivement genommen/ oder der Geld-Raffen mit frischen tauglichen Arzneyen/ und nothdürftigen Me-

dica.



dicamenten angefüllet / die angeschaffte species, von Arhney Erfahrung probiret, und ein Medicus bestellet / dem die Feldtscherer von den vorkommenden Kranckheiten Bericht thun / und die Medicin nach dessen Verordnung gebrauchen müssen.

21. Was gebrauchet es für Sorgfalt der Exercices halber ?

Das bey dem ganzen Regiment ein allgemeines Reglement und Gleichheit in den Handgriffen / Commando-Wörtern / Tempo und Evolutionen sey : Die Gemein mit aller Behutsamkeit / Gelindigkeit / und Gedult darinn informiret , jedoch durch die Excessive stetige Anweisung und rude Beybringungs-Arth nicht verdrießlich gemachet / und zum guten accuraten Gehör / und stiller Aufmerksamkeit / bey den Exercitien an Corps angeführet werden.

22. Wohin gehet die Sorgfalt bey der Mondirung ?

Das die Mannschafft von Haupt zu Fuß égal gekleidet / die Kleider wol zu Leibe gepasset / nichts zerrissenes geduldet / und was zerrissen / und durch den Gebrauch abgenützet ist / repariret werde : hieher gehöret auch / daß der Soldat mit drey Hemdlein und zwey paar Schue versehen sey / auff den paraden mit reinem Leinen-Zeug / und geschmirten Schuen erscheine / den Hut ala mode trouffiret, die Haare im Beutel / oder unter den Hut gesteckt / den Halstuch wol umbgebunden / Hosen und Strümpffe unter die Knie auffgerollet / und mit Knie-Riemen gegürtet trage : auch sonst auff alles / was zur Parade, und propretete gereichen mag / in- und außserhalb Diensten regardiret werde.

23. Was muß leglich des Gewehrhalber in acht genommen werden ?

Das Ober-Gewehr muß durchgehends eines égalen Calibers, von guten tüchtigen Besieder / nicht gar zu schwer / das Pfannen-Stahl gefuttert / das Schafft-Schloß / und Lauff in- und



aufwendig sauber/rein/ und fertig/ ein jeder mit behöriger munition, auch einigen Flint-Steinen; das Seiten-Gewehr / De-gen/und Bajonetten mit guten Scheiden/Hacken und Orth, Bänderu versehen seyn.

24. Was hat nun ferner der Obrister bey denen Bedienenden oder Staabs-Persohnen zu des Regiments Bestes und Wohlfarth zu beobachten?

Die Staabs-Persohnen sind unterschiedlich // und deren fonctions different; der Regiments Quartier-Meister, besorget die Verpflegung an Gelde / Brod und Quartieren: das Christenthumb und die Gottesfurcht der Priester: die Justice und dessen Handhabung/der Auditeur, Secretarius, Gericht-Schreiber und Webel: das Commando der Adjutant: die Aufsicht der Krancken / der Feldscherer mit seinen Gesellen: die Ver sicherung der delinquenten, und Ausübung der Militair-Straffen der Gewaltiger mit seiner Knechten // der Capital-Straffen der Scharfrichter.

25. Worauff hat ein Obrister bey Bestellung des Regiments Quartier-Meister zu regardiren?

Weil diesem die disposition über die Regiments-Gelder zustehet/muß er ein beglaubter ehrlicher Mann/dazu in der Feder/ und Rechnung versiret, vigilant, Arbeitsahm/ und nicht gar zu sehr intressiret seyn/er muß richtige Rechnung und ehrliche Aufzeichnung halten/bey avancirungen einiger Gelder / mit einer raisonnablen Lage zufrieden seyn/ und das Interesse der raison nicht vorziehen / insollicitir- und Eintreibung der Regiment-Gelder sich vigilant und unverdrossen erweisen/ auch die ihm anvertraute Angelegenheiten gebührlich zu lecretiren und menagiren müssen. Ein Obrister hat bey Bestellung dessen allerdings hierauff woll zu reflectiren, allermassen so woll die Unerfahrenheit als Un-  
ten

tren des Regiments Quartier - Meisters zu seinem Schaden und Verantwortung gereicht.

26. Was ist bey des Priesters Persohn in acht zu nehmen ?

Ein militair - Prediger muß billig von sonderlichen erudition und Gaben/in seinem Ampt/ Lehr/ und Leben exemplarisch und untadelhafft seyn/ mit seinem Ampte einem Jeden/ sonder ohne gebürlichen Geitz und Eigennützen / und ohne Ansehen der Beschwelligkeiten/ der Zeit oder des Orths/ mit aller Willigkeit dienen/ diejenigen welche ein ärgerliches Leben führen / Inßgeheim davon abmahnen/auff nicht erfolgende Besserung/ öffentlich/ jedoch sonder passion taxiren, und in Verrichtung des Gottesdienstes/ Gebeths / Predigten oder absolution nicht die Weitläufftigkeit/ sondern die Kürze lieben : Dagegen wird auch billig besorget/das seine anvertraute Gemeine / sich zu ihm halte / und seines Ampts sich der Gestalt gebrauche / daß es auch mit ihm heisse/wer dem Altar dienet/muß vom Altar leben.

27. Was bey dem Auditoriat ?

Der Auditeur muß ein Geschickter // nicht aus der Schul entlauffener sondern in den Rechten wol erfahrner des teutschen Styli, und Process - Ordnungen kündiger / hurtiger dabey arbeitshamer fleißiger und ehrlicher Mann seyn/die Verwaltung und dirigirung der Justice kommt gantz theils auff ihm/dannhero muß er auch mit richterlichen Eigenschaften und Tugenden begabet seyn: das Recht aus keinem An- oder Abscheu beugen/ in gerichtlichen Vorfällen/ ungesäumt procediren: Inquisitionen und Verhör / auff frischer That halten / darin nach den vorgeschriebenen Gerichts-Ordnungen Gewissenhaftig/ und mit allen dexteriter verfahren: Was ex jure gentium zum processu und defensionis erfordert wird/ observiren: alle Weitläufftigkeit und protractiones Justice verhüten. Mit Aufschnung der Zeugnisse Rechtlich verfahren/ in denen

Denen Urtheiln Circumstantius Juris & facti berühren/ die Executions befodern annotiren, acta ordentlich registriren, fideliter alles protocolliren, ein Rechtlich und reinliches legales Protocoll führen/und beslegen. Extrajudicialiter die Neuangeworbene in Eydes Pflicht nehmen: Dem Obristen seine Regiments und particuliere Correspondence führen/ und was sonst von ihm erfordert wird / fideliter verrichten. Finden sich die dazu nöthige Qualitäten nicht/so gleich im Anfang / muß man Zeit gönnen/ und die perfection aus der pratique erwarten.

28. Was bey des Adjutanten Bestellung?

Dieser muß im Kriegs-Wesen erfahren/ Verschlagen / der Feder und Rechen-Kunst einiger Maassen fähig/ einem nüchtern zehenden/stetigen Wach- und Arbeitsamkeit ergeben seyn: die Commendirungen und Ordres, so durch ihn ans Regiment gehen/ wol in acht nehmen/in ein ordentliches Journal tragen/ ein jedes nach seinen Unterscheid und sorte Regiments und Compagnien, Weise auffzeichnen/richtige Ordnung darinn halten: keinen vorbegehen: die repartitiones nicht zu eines oder andern avantage oder desavantage, sondern gleich durch Einrichten: alle Verordnungen und Ordres annotiren: bey Versammlung des Regiments; Rehen und Glieder rangieren, auff den paraden oder Marchen die Unter-Officierer abtheilen: Und die ihm anvertraute Ordres und Befehle prompt und treulich exequiren.

29. Was bey Bestallung eines Regiments-Feldscherers?

Dieser muß nicht nur das Bartscheeren verstehen / oder ein allgemeines aus einer alten Charteque hervorgesuchtes Schwiez- oder Purgier-Pulver/recept bey zubringen wissen / sondern eine gute Practique, durch rechtfertige Erlernung / und vieljährige Übung in seiner Kunst haben. Bevorab die Blessuren mit gebührender Sorgfalt und Verstande zu handthieren und zu curiren wissen:

wissen : einem wol regirten Feldt-Casten / oder auſſer deme einem guten Vorrath allerhand Instrumenten haben / ſie zugebrauchen wiſſen / mit guten Geſellen verſehen / und bevorab deſintreſſirer ſeyn / damit die Patienten durch Sparsamkeit oder Untaughlichkeit der Medicamenten nicht crepiren.

### 30. Was letzters bey den Gewaleigers Beſtellung ?

Was inſſgemein von einem Officianten , zu rechtfertiger Beobachtung eines jeden Schuldigkeit erfordert wird / damit kan es auch alhier ausgerichtet ſeyn : Nemlich mit Nüchtheit / fleißiger Obſicht und Treue : Er muß die ſeiner Verwahrung untergebene delinquenten täglich Morgens und Abends ſelbſt viſitiren ; davon gehörig an den Major und Auditeur täglich rapportiren : die Schlüſſel der Geſchloſſenen ſelbſt wol verwahren : Und dahin ſehen das weder durch ſeyn / noch ſeiner Knechte Trunckenheit / Unachtsamkeit / oder Beſtechung keiner der rechtlichen Straffe entzogen werde.

## Das andere Capittel.

# Von der Schuldigkeit des Obrist-Lieutenants.

### 1. Wer iſt der Obrist-Lieutenant ?

Er necht dem Obristen / Commandirende Staabs-Officierer, welcher nicht allein bey Abweſen oder anderwärtigen Verhinderung des Obristen / deſſen Stelle in Commando zu verſehen / ſondern auch in deſſen Gegenwarth gleiche Ehre und reſpect mit dem Obristen vom Regiment, und in Regiments-Angelegenheiten und Commando zu präſendiren hat.

2. Wo

2. Worinn bestehet demnach des Obrist-Lieutenants Schuldigkeit?

Diese ist unterschiedlich/ in Ansehung das der Obrist-Lieutenant theils als Staats-Officierer, theils als Chef der Compagnie consideriret werden muß.

3. Worinn besteht dessen Schuldigkeit als Regiments - Officierer?

Weil der Wohlstandt und Conservation des Regiments dem Obrist-Lieutenant eben so sehr als dem Obristen obliegt / so hat auch billig der Obrister-Lieutenant en General, seine Sorgfalt auff alles dasjenige zurichten/ was dem Obristen in vorhergehenden Capittel zu observiren recommendiret worden; Daneben hat er insonderheit hiebey ein Absehen auff sich selbst/seinem Obristen und seine Inferieurs zu nehmen.

4. Welcher Gestalt hat hiebey der Obrister-Lieutenant das Absehen auff sich selbst zu richten?

Das er die ihm zukommende und anbetraute Dienste und Commendirungen, mit sonderlicher Exactitude und Hertzhaftigkeit verrichte: Verstand und Erfahrungheit in Kriegs-Wesen/ doch ohne affectation bey allen Begebenheiten verspüren lasse: mit Frühzeitigen nicht gnugsam gegründeten raisonnemens sich nicht überelle: keine passions weder in gerichtlichen noch auffer gerichtlichen Fällen bey sich regieren noch spüren lasse: In allen Begebenheiten wohlbedachtlich und Sorgfältig verfare: Gleisige Aufsicht zur guten Ordnung / Disciplin, Rechtfertigkeit und Propreté von sich weise: Seiner Officierer humeurs, inclinations bevorab die application auff ihre metier, deren Vigilance oder Nachlässigkeit und sonstige Conduite sondire: die Vorkommende Manquements mit Gelindigkeit Corrigire, einem jeden zu exacter observance seines Devoirs anreize: mit Unterweisung Rath und That!

That / denen so es begehren an die Hand gehe : und lezlich in denen Infanterie Exercitien sich selbst dergestalt habbituire, daß er sich seinen Unterhabenden zum guten Exempel so wol in Commendiren als practiciren darstellen kan.

5. Worinn hat der Obrister-Lieutenant seine Schuldigkeit in regard seines Obristen zu observiren ?

Daß er dem Obristen mit aller Ehrerbietigkeit begegne : dessen Befehl unverweigerlich und unwiederseßlich nachlebe : Nach dessen humeur sich regulire, oder wenigstens solches im äusserlichen Bezeige / seiner Conversation sich öftters gebrauche : Über den Zustand und Vorfälle des Regiments mit ihm Communicire : In seiner Gegenwart ohne dessen Vorbewußt und Genehmhaltung keine Versammlung des Regiments, noch einige Anordnung / oder Enderung verfüge / sondern alles von seinen Willen und Befehl dependiren lasse.

6. Worinn besteht des Obrist-Lieutenants Schuldigkeit in regard seiner Inferieurs ?

Selbige können theils en particulier, theils en Corps Consideriret werden / bey jenen so weit die Officierer anlanget / hat der Obrist-Lieutenant ausser deme was schon generaliter davon vorgehendt angeführet ist / zu observiren, die Contenances, wie sie in Regiments und Compagnie - Diensten sich aufführen ; ob sie das Commando mit Gelimpf- oder Störrigkeit gebrauchen / ob sie in der disciplin das gebührliche Temperament halten ; ob sie auff ihre Untergebene die gebührende Obsicht nehmen ; In Abstattung des rapports sich punctuelle erweisen ; Zur gebührlichen respects-Bezeugung / oder familiarite propendiren ? ob sie die Exercities en particulier zu Commandiren und zu practiciren sich angelegen halten / derselben für ihre Person fähig seyn / und ihre Unterhabende darin zu unterweisen geschickt sind ; Er  
 § for

forschet und examiniret die darunter gebräuchende methode corrigiret bey ihnen die wahrgenommenen Ungedult/ Kalt Sinnigkeit/ Nachlässigkeit/ Unwissenheit/ superfine Klugheit/ Caprice, Ungeschicklichkeit/ Bosheit/ Liederlichkeit/ Verschwendung oder andere Mängel/ en particulier nach erforderter Nothwendigkeit/ bald mit modestien, Geltimpff/ Vorhaltung der Schuldigkeit/ auch wol mit reprimanden, auch ernsthafter Anweisung und Stellung für die Regiments-Justice; Bey den Gemeinen en particulier, bewirbt er sich zwar umb den Nahmen der Gelindigkeit/ trägt aber nichts desto weniger zu Erhaltung scharffer disciplin das Seinige so wol in als ausserhalb Gerichts bey.

7. Was hat der Obrist- Lieutenant gegen seine Inferieurs en Corps zu observiren?

Überdem/ was bereits im Vorgehenden hievon angeführet ist/ und sich füglich anhero appliciren läset/ siehet dem Obrist-Lieutenant zu/ daß er das Regiment ab- und zu/ zusammen kommen läset/ umb selbiges zum Theil selbst/ umb nicht aus der Übung zu kommen/ zu exerciren, zum Theils wenn es von den Major geschicket/ die Contenance der gesamnten Ober- und Unter- Officierer und Gemeine/ deren rangirung, Auffinercksamkeit/ Stille/ Richtung der Rehen und Glieder/ wie auch den respect und Folge/ womit die Anweisungen und Correctiones angenommen werden/ zu regardiren: durch welche Gelegenheit/ die etwa eingeschliche- ne Unordnungen observiret, und mit leichter Mühe entweder auff frischer That/ oder danechst corrigiret, und remediret werden können: Nichtweniger gebühret ihm die Regiments, Wacht und andere paraden, dann und wann zu besuchen/ den Zustand der Leute im Mondirung und Gewehr/ den respect womit Ober- und Unter-Officierer begegnet werden/ die Stille der Gemeine/ die Ordnung im paradiren und marchiren, imgleichen die disten-

cen



cen der Meygen und Glieder / Ober- und Unter-Officierer zu observiren : ferner auch ab- und zu die Corps de Gardes, und einhelen posten zu passiren, wie ein Jeder seine Schuldigkeit thue en passant, zu observiren, die accurate zu loben / die Schläffrige auffzumuntern / und die Unwissende und Neulinge zu rechtfertiger Verrichtung ihres Devoirs anzutweisen : Bey der fortifications-Arbeit/wird er Gelegenheit finden/ die Unter-Mondirung in Augenschein zu bekommen/und daraus abzumercken/ob die subalternes und Unter-Officierer die nöthige Sorgfalt und Aufsicht darüber gebührender Maassen nehmen.

2. Wie hat sich der Obrist-Lieutenant als Chef seiner Compagnie zu bezeigen ?

Die folgende Beschreibung eines Capitains wird an die Hand geben/worinn die Schuldigkeit eines Chefs der Compagnie bestehe: So weit nun dieselbe in Ansehung der superieurs consideriret werden mag/ vermöge welcher ein Chef der Compagnie gehalten ist/von allen Vorfällen der Compagnie, es betreffe den Abgang/die Anwerbung / Beurlaubung/ arretiren, Straffen oder was sonst in diesen oder jenen Fall vorkommen mag/ dem Obristen Persönlichen accurate rapport abzustatten / dazu ist der Obrister-Lieutenant/ für seine Person nicht verbunden/ sondern kan es durch seinen Lieutenant verrichten lassen. Was aber die Aufsicht und Wohlstand der Compagnie, deren gebührende disciplinir-Exercir, Bezahlung und andere Aufsicht anbetriefft/dafür muß der Obrist-Lieutenant als Chef der Compagnie selbst Sorge tragen / und dafür Red- und Antwort geben : kan auch nach befundener Capacitet seiner subalternes, es zu deren Conduite anheim lassen.

F 2

Das



## Das Dritte Capittel.

## Von der Schuldigkeit des Majorn.

## 1. Wer ist der Major ?

**D**erjenige Staabs-Officier, durch welchen die von den Obristen oder Obristen-Lieutenant, nach vorher angeführten eines jeden allgemeinen und besondern Schuldigkeit gegebene Ordres exequiret, das Commando geführet / Dienste / Disciplin und Ordnung observiret werden muß.

## 2. Worinn bestehet dessen Schuldigkeit ?

Wie der Obrist-Lieutenant, theils als Staabs-Officiere, theils als Chef seiner Compagnie consideriret werden : So finden sich auch bey dem Major neben diesen beyden Considerationen, die dritte und ist also der Major (1) als Staabs-Officierer (2) als Major und (3) als Chef seiner Compagnie zu Consideren.

## 3. Worinn bestehet seine Schuldigkeit als Staabs-Officierer ?

Wann der Major zum Wohlstand und Conservation des Regiments nicht weniger als der Obrister und Obrister-Lieutenant beitragen muß / allermassen ihm über die Execution aller heilsamen Ordnungen und Befehle / die vornehmste Sorgfalt incumbiret, und die von dem Chef angewandte Mühe und Fleiß / in Verfügung derer zu des Regiments-Diensten dienenden Ordres ohne Nutzen seyn würde / weñ über deren Vollstreckung nicht gebühlich und ernstlich gehalten wird. So hat der Major auch allerdings auff dassjenige seine Sorgfalt zu richten / was so wol inßgemein als ins Besondere / bey des Obristen und Obrist-Lieutenants

tenants

tenants Schuldigkeit in vorhergehenden Capitteln angeführet worden/wohin man sich deßfalls referiret.

4. Worinn besteht dan dessen Schuldigkeit als Major.

Sieben ist/nach voriger methode, regard zu nehmen/auff ihn selbst/die superieurs und Inferieurs.

5. Worinn besteht des Majors Schuldigkeit in regard auff sich selbst?

Der Major muß das Metier des Soldaten aus den Grunde verstehen ; die subordination im dem respect und Gehorsam/eines jeden devoir im allen und jeden Diensten bis auff den Muquetier, das Commando, dessen Ordnung und Unterscheid ; die Exercicies und Evolutiones, march- und Zugordnungen und alles was dabey einem Ober- und Unter-Officierer und Gemeinen zu wissen nöthig : Eine reine / deutliche / langsame und erhabene Aufrede in Commendiren annehmen / und der Rechenkunst fähig seyn // derer er sich in seiner function zu bedienen vielfältige Gelegenheit findet : Er muß den Zustand des Regiments dessen effective Stärke/Zahl der Gegenwärtigen / Auß-Commandirten, Krancken/Verlaubten/ hie und da in Herrn Diensten stehenden/arrestirten, blessirten, Gestorbenen / defertirten, Cassirt-reducirten, Angeworbenen / degradirten, avancirten, Beeydigten/ Beweibte capitulanten, der Officierer meriten, capacité, rang und Anciennité wissen ; von allen Ordres und Befehlen eine beständige Wissenschaft und Erinnerung/und auff deren Vollstreckung acht haben / auch von diesen und andern Regiments Angelegenheiten // als Commandirungen, Verlaubungen/ dejectionen, cassationen, reductionen, Sterben/ Annehmungen / Beeydigungen // Verheurathungen/ degradirungen, avancirungen, executionen (vonwelchen allen er genaue Wissenschaft haben muß)richtige Aufzeichnung und Journal halten, und bey allen sei-

nen Ampts. Verrichtungen/Inverdrossenheit/ Exactitude, Fleis  
Wachsamkeit/Mäßigkeit/ Phlegma, Erasthaftigkeit und mehr  
rigueur als Indulgence haben und wissen.

6. Worinn bestehe des Majorn Schuldigkeit in regard auff seine  
superieurs ?

Seine superieurs sind der Obrister und Obrister-Lieutenant: ge-  
gen beyde muß der Major alles daffjenige was zu ihren respect ge-  
reicht / nicht nur für seine Versohn practiren, sondern/ daß es  
von andern geschehe / darüber mit allen Ernst halten : Ihre  
Ordres mit aller Ehrerbietigkeit annehmen/sonder einige Wieders  
setzlichkeit denen willige Folge leisten / und zur Execution besor-  
dern. Nichts desto weniger aber stehet es dem Majorn zu / und  
in ihm irreprochable, bey einem oder andern / seinem Jugement  
nach/dem Regiment präjudiciablen, oder der Kriegs-raison und  
practique Contrairen Verordnung/oder Vorfall / dem superieur  
seine Gedancken und Nothdurfft/zu Dienst/ Aufnahme und re-  
putation des Regiments mit aller modestie and Gelassenheit / vor  
der execution zu eröffnen/welche er gleichwol/ wann der superieur  
darauß feste bestehet/zur Execution zubesodern/und zu seiner Ver-  
antwortung gestellet seyn lassen muß. So muß er auch dem  
Obristen von dem Zustand des Regiments ponctuellement rappor-  
tiren, ihm Wochenlich und Monathlich/ auch sonsten jedesmahl/  
wenn er es fodert in einen allgemeinen Verschlag/ alle Verände-  
rungen des Regiments, die Stärke der Compagnien, den Ab-  
gang und Annehmung der Mannschafft/ Commendirungen,  
Verlaubungen und Kranckheiten/ in gewisse rubriquen bekandt  
machen ; die parole im Felde / Lagern/ und Guarnitionen, wie  
auch die dabey befohlne Ordres, selbst an ihm bringen / seinen Be-  
fehl/bevor er selbige an das Regiment aufgiebet vernehmen und  
abwarten/ ohne sein Vorwissen und Bewilligung bey dem Regi-  
ment

ment nichts anordnen / in dem Fällen aber / da die Anmeldung vorhero / der Sachen Eigenschafft nach / nicht hat gemeldet werden können / ihm so fort part geben lassen und selbst / so bald es nur thunlich die Meldung davon thun.

7. Was gehöret specialement zu dem rapport welchen der Major an seinem Obristen abzustatten hat?

1. Alle vorfallende Herrn-Dienste und Commando : Es ist zwar eigentlich zwischen beyden kein Unterscheid / weil Dienste durch Commando , und das Commando in Diensten verrichtet wird: Gleichwol werden eigentlich und in specie unter den Nahmen Dienste verstanden / alle und jede Dienste / welche auffer feindlichen Gefahr vorfallen / als in Guarnisonen, ordinair- und Extraordinair Wachen / reserven, Ordonancen, Verschiebungen / Exercices, Verhör / Kriegs- und Staudt-Gerichte / Executions, Arbeit für und ohne Geldt / kurze und lange Reisen / Geldt-Executions, Aufwartungen mit kurzen Bewehr. Im Felde / und Läger-Fahren Staabs-General-Artollerie, Wachen / Arbeit / salveguarden, Ordonancen und andere Commendierungen mehr / welche unter speciable Nahmen / nicht exprimiret werden können.

Unter dem Nahmen Commando aber diejenige Dienste / bey deren Verrichtung eine feindliche action vermuthet werden kan / als Feldwachten / detachirte Wachen auff den Avennen, Piquets, Partheyen, fouragirungs escorten, recognoscirungen, Bedeckungen der Flanquen in marche, avant und arrier Gardes, Besetzungen der Pässe / defilees, Wäge und Brücken / Wachten in den Aprochen, Ausfälle / Sturm ic.

2. Der bey dem Regiment sich ereignende Abgang und Anwerbung / degradations und avancements.

3. Die Vorfallende zur Justice gehörige Sachen / arreste und deren relaxation, Verhör / Kriegs / oder Standts-Gerichte und Executions der darinn zuerkandten Straffen. Der



Der Major, muß dem Obristen die arrestanten des Regiments zusambt ihr Verbrechen / welches die Chefs der Compagnien an ihm zu melden / und zu referiren haben kund machen / mit dessen Concert, deren Loslassung oder Bestrafung verfügen / auff befundene Erheblichkeit Verhör anstellen / solches dem Obristen communiciren ; Stand oder Kriegs-Bericht anordnen / falls er darinn präsidiret hat / die Urthel selbigen abliefern / auff dessen Ordre die Execution, wenn sie ohne Confirmation der Generalität geschehen kan / beschaffen / oder wenn solche vorhero zuerwarten ist / selbige befodern / der Execution beywohnen / und die rechtfertige Verrichtung besorgen.

4. Die Versammlungen des Regiments oder Compagnien es sey zu Empfang der Tractamenten, Abrechnungen / Exercirungen, Vilitirung oder sonsten. Zumahl sonder vorherige Meldung an den Obristen so wenig das Regiment als eine Compagnie mit oder ohne Gewehr nicht zusammen gezogen werden mag / und von den Chefs der Compagnien an dem Major und durch ihm dem Obristen wieder gemeldet werden muß.

5. Die Manquements Ober- und Unter = Officierer gegen allgemeine und speciale Kriegs-Gesätze und Ordres. Den gleichwie dem Major insonderheit obliegt / dahin zusehen / daß ein Jeder das Seinige Pflichten und Eydes-Gemäß verrichte ; so erfordert es auch dessen Schuldigkeit die gespürte Manquements dem Obristen zuerkennen zu geben / damit die Säumnige und Fahrläßige zu besserer Beobachtung ihrer Pflicht / durch gütliche und nach Erfodern ernstliche Erinnerung angewiesen werden können / zumahlen wenn eine negligence nach der andern passiret, und durch simuliren oder Conniviren derselben der Zügel gelassen wird / bald durchgehends eine unvermeidliche Unordnung insensiblement einreisset / welche danechst nicht leicht / wol

zuweilen gar nicht/ohne überhand facheuse luiten zu heben und zu remediren ist.

8. Wie hat sich dan der Major gegen den Obristen Lieutenanten zu erweisen?

Wenn der Obrister-Lieutenant durch Abwesen des Obristen Chef des Regiments ist/ gebühret ihm alles/ daß/ was dem Obristen zuständig ist / zu erweisen : Ist aber der Obrister gegenwärtig und folglich Obrister-Lieutenant und Major unter des Obristen Commando, nimpt der Major alle Ordres von dem Chef und bringet dieselbe zur schuldigen execution bey dem Regiment. Ob er nun zwar zu Persönlichen Abstattung des rapports an dem Obristen-Lieutenant nicht verbunden ist / so besorget er gleichwol daß/so wol von denen Chets der Compagnien, als auch durch den Adjutanten, dem Obrist-Lieutenant alle Compagnien, und Regiments-Vorfälle punctuellement rapportiret werden.

9. Was hat der Major gegen seine Inferieurs und zwar insonderheit en regard der Officierer zu oberviren?

Daß ein jeder sein Devoir und fonction wisse / und mit Exactitude verrichte : Die Kriegs-Gesetze / ertheilte Reglements und Ordres sich zur Richtschnur seiner Conduite setze / selbige nicht aus der Acht lasse/weniger daran manquire : Keine Brutalität in Commandiren vorgehe/vernünftiges Commando geführet/und in der disciplin und Bestrafung nicht ungebührlich indulgiret oder Excediret:punctuelle rapports gegeben : Keine Manquements im respect, keine familiaritet zwischen Commandirenden, und Untergebenen geduldet : Die Exercitien Handt-Griffe und Evolutions wol gefasset / practiciret, und an die Untergebene mit guter Gedult und Gelindigkeit gewisen : Bey den Compagnien gute Aufsicht geführet / kein unbilliger oder verbotener Eiz

gens



gennüßen zur Belästigung der Untergebenen weder in noch außerhalb Diensten getrieben werde: Daß in der Commandirung keine zu nahe geschehe; dieselbe gleich durch in guter Ordnung nach Kriegsgebrauch gehe/ keiner an dem die tour stehet/ vorbegegungen oder wenn solches aus erheblichen Ursachen geschehen müsse / nachgehohlet werde; Bey Vorkommenden zu mehr oder weniger avantage-honneur oder fatigue-gereichenden Diensten nicht nach privat-Absichten/ sondern nach dem Range verfare/ zu solchem Ende mußer ein Commendirungs-Journal halten/ die Commendements darinn ordentlich registriren, von wem und zu welcher Zeit selbige geschehen annotiren, und zu mehrerer Richtigkeit und Verhinderung aller Unordnung / daß Seinige mit des Regiments Adjutanten Journal, welches selbiger neben ihm zu halten schuldig ist/ dan und wann Collationiren.

10. Wie werden die Commendements nach der Kriegs / Observance unterschieden/ und was wird darinn für eine Ordnung gehalten?

Einige sind Commendements d' honneur: Einige Commendements de fatigue: Unter Jene werden gerechnet solche Posten/ auff welche der Commendirte Gelegenheit haben kan / durch tapffere Attaque ooder resistance sich zu signaliren, als da sind detachirte Posten außserhalb Linien, zägern oder Bestungen/ Bedeckungen der Arbeiter / fouragierer, artillerie, bagage, avant- und arrier-guarden, escorten der flanquen, Besetzung der passagen, Partheyen-Sturm/ Aufffälle/ recognoscirungen und andere: Unter diesen rechnet man diejenigen/ da entweder der apparence nach keine feindliche Gefahr zu vermuthen / oder begebenden Falls weder Ordre ist zu attaquieren, noch sich attaquieren zu lassen / oder wenn man mit unbewehrter Mannschafft / als zur Aufsicht und Antreibung der Arbeiter / zu Haltung guter Ordre, bey fouragierende Knechte / oder bey der bagage sich Commendirt befindet. :  
Bey

Bei denen Commendements d' honneur gehet insgemein das Commando vom Ältesten zum Jüngsten / bey den Commendements de fatigue von dem Jüngsten zum Ältesten / wiewol zu weilen beyderley Arten / zu Vermeidung des disputs und Ungewißheit / ob die Vorfälle zur ersten oder letzten sorte gehören / von oben oder von unten den Anfang nehmen / und woll gar durchgehends unter einem Commando passiren.

11. Welche Officierer pabren für die Ältesten oder Jüngsten ?

Es ist solches unterschiedlich : Die Anciennité gründet sich zuweilen auff die meriten , zuweilen und mehrentheils auff die Capitulationes , nach welcher die Ober-Officierer von dem dato , da sie in ihren functionen mit oder ohne schriftliche Vollmacht / ihre Bestallung verificiren können / rangiren : Die Prærogativen und range der Regimenter geben hiezu wenig oder nichts. Wenn z. eines Charactere von unterschiedenen Regimentern in einem Commando begriffen seyn / hat derjenige den Vorzug / welcher die älteste Capitulation hat : Ob schon der andere von einem vorgehenden Regiment sich befindet. Sind aber die Capitulationes gleich / behält derjenige den Vortritt / der des Regiments halber den Vorzug hat.

12. Was hat der Major insonderheit bey den Gemeinen in acht zu nehmen ?

Er hat Sorge zu tragen daß ein Jeder / bevorab die Neulinge im Soldaten-Handwerck / in ihrer Schuldigkeit zu Verrichtung ihrer Dienste / in Zügen / Marchen , Lagern und Garnisonen auch in den Exercitien , von ihren Compagnie Ober- und Unter-Officierern informiret , ihnen die Kriegs-Articul / und übrige ihnen zu wissen nöthige Ordres bekandt gemacht / öftters zum Gedächtniß geführet ; Sie von ihren Befehlhabern nicht ungebührlich

lich tractiret : Die Verbrechen ordentlich nach Erfoderung der Umstände abgerichtet / mit den arresten und deren Langwierigkeit kein Mißbrauch verübet : Einem Jeden zu rechter Zeit das Seinige gebührlich gereicht : Zur Gottesfurcht und Ehrerbietigkeit gegen die Befehlhaber : äußerlichen Anstendlichkeit in Berden/propreté und Reinlichkeit in der Kleidung und Gewehre angewiesen ; Dagegen von Sauffen/Huren/Spielen/Nächtlichen Gesellschaften und andern lasterhafften unordentlichen Leben abgehalten werden.

13. Was hat der Major insgemein bey dem Regiment en Corps so wol bey Officieren als Gemeinen zu besorgen ?

Ihm gebühret acht zu haben / daß das Regiment auff solchen Fuß gesetzt/und erhalten werde / daß es seines Herrn Dienst in allen Kriegs occasionen mit Ruhm und honneur seiner hohen Herrschafft verrichten könne : Er muß selbiges im Guarnisonen, Campements und Marchen nach Anleitung seines Chefs Ordre und sonstigen Commendements governiren : Daß das Befohlene zu rechter Zeit/ Stunde und Orth punctuel nachgelebet werde befodern : Die marchen reguliren : Die Ab- und Eintheilungen machen : Die Campements observiren : Dienste und Commando nach dem Contingent der Mannschafft reguliren ; Bey Zusammenstossung mehrerer Regimenter daß dem Seinigen nicht zu nahe Geschehe/ bey der Generalitet wahrnehmen : Auff Mannschafft/Mondirung, Gewehr und munition fleißige Aufsicht haben ; Das Regiment in die Exercices bringen / solches darinn fleißig üben : Bey den Exercitien mit der Halbpique, Fahnen und Kurzgewehren/auch/ in der Musquetierer Handgriffen eine durchgehende egalité im Commando-motionen und tempo einführen : Die Richtigkeit der Bezahlung fürs Regiment, und dessen nothdürfftige Staabs-Bedienung, und sonst des Regi-

Regiments Ehre • Wohlfarth • und Conservation nach allen äußersten Vermögen mit unermüdeter Sorgfalt besorgen.

14. Was hat den schließlich der Major als Chef seiner Compagnie in acht zu nehmen?

Was des Obrist - Lieutenants Schuldigkeit in diesem Stück erfordert / ist auch alhier applicable. und kan anhero aus der 8. ten Frage vorigen Capittels wiederhohlet werden.

## Das Vierdte Capittel.

### Von der Schuldigkeit des Capitains.

1. Wer ist der Capitaine oder Hauptmann?

**E**r erste Ober - Befehlhaber und das Haupt der Compagnie dem eine Compagnie untergeben und anvertrauet ist / für deren Conservation derselbe angelegentlich zu Sorgen hat: Er wird zu deutsch Hauptman genant / weiln er das Haupt der Compagnie in Befehlen / regieren / und erhalten ist.

2. Was wird von selbigen seiner Person halber erfordert?

Ausser diejenige von einem Officier en general erforderete Eigenschaften muß er im Kriegs - Wesen einiger Mannsen erfahren seyn / damit er die Unterhabende Compagnie mit gebührender Conduite, regieren / anführen / im Friedens und Krieges - Zeiten in Guarnisonen, Lägern und Felde derselben fürstehen / und sie in guten Stande Conserviren könne. Zu seiner größten avantage würde es gereichen / wann er die Untere Kriegs - Chargen vom Musquetierer an selbst betretten hätte / allermassen die devoin im Commendiren und Schorchen / durch die practique welche vor allen Lehrsätzen einen unstreitigen Vorzug hat // an

Besten gefasset/auch dadurch viele/ dem Schein nach zwar geringe/ doch aber zu wissen nöthige Vorfälle erlernet / und dem Gedächtniß imprimiret werden : Da im Gegentheil ein Officier einem grossen hazard seiner reputation sich exponiret , wann er in Ermangelung solcher Wissenschaft bey Verrichtung seiner function und Dienste bald in einem / bald in den andern hastiren, und in mißtraulicher Ungewißheit / ob er nach Kriegs-mannier verfare oder nicht/ stecken/ oder aber die Ignorance dessen/ was er in seinen metier billig wissen sollte / bloß geben und sich bey andern / nach der militair Practique dan allererst informiren muß : Gleichwol aber ist es keine absolute necessité, in dem sich Gelegenheit finden kan / durch andere Mittel und Wege / als durch Conuersation mit erfahrenen Officieren, Beobachtung dieser und jene Kriegs-Vorfälle/oder Nachfrage bey vertraulichen Freunden/die Connoissance dessen zu erwerben / was andere aus eigener practique acquiriret haben.

3. Worinn besteht den die Schuldigkeit des Capitains ?

Diese ist zu Consideriren, theils in regard auff sich selbst / theils auff seine Obere-und Untergebene.

4. Worinn besteht dieselbe in regard seiner ?

Daß er sein Absehen voruehmlich dahin beständig gerichtet seyn lasse / wie er der Compagnie Vernünfft = Mäßig vorstehen/ seine Unterhabende mit guten Temperament der Schärffe und Gelindigkeit regieren: Liebe und respect dabey erwerben: Ihr Aufnahme und bestes mit Hindtansehung alles Eigennutzes suchen möge: Er muß durch sein gutes Exempel seine Unterhabende zum rühmlichen wol reglirten Leben en couragiren in seinen obliegenden Diensten / allen Fleiß und Unverdrossenheit beweisen / die Exercices nach den gegebenen Commando-Wörtern zu Commendiren, auch selbst zu practiciren wissen / und daß sie seinen Unterhab-

ben:

benden mit guter Mannier beygebracht werden / Sorge nehmen / respect und Liebe gegen seine Obere-Freundschaft und familiarite: gegen seine Cameraden , Ernsthaftigkeit gegen seine Untergebene haben : Keine factiones oder Blandereyen lieben / so viel an ihme hindern : Seine Vorgesetzte fleißig frequentiren : Ihre Gewogenheit nicht nur durch die Exactitude seiner Dienste / sondern auffer deme durch alle ersinnliche Freundschafts-Bezeugung zu erwerben und die Erworbene zu erhalten suchen ; Auff alles was passiret selbst gute Acht haben / sich weder auff Ober-oder Unter-Officierer verlassen / die Compagnie-Rechnung mit aller deutlichen Richtigkeit führen / den etwa zustossenden Abgang sonder Aufschub ersetzen / bey der recruitment sich defintressiret erweisen / gute ansehnliche Mannschafft ohne Aufsehung der Kosten anschaffen ; über Mondirung und Gewehr gute Aufsicht haben / in den Verschlügen und Rollen sich aufrichtig verhalten / diese und alle erhebliche vorgehende Veränderungen / imgleichen alle an die Compagnie ertheilte Ordres ins Compagnie-Buch eintragen fleißig nachsehen / denen punctuellement nachleben / seinen Unterhabenden zur notice bringen / öftters wiederholen / und daß sie sich davon exactement acquittiren, besorgen.

5. Worinn besteht das dieselbige gegen die Obere ?

Seine Obere sind der Obrister / Obrist-Lieutenant und Major gegen dieser Persohnen und Ordres muß er allen ersinnlichen respect haben / ihre Verordnungen und Befehle damit annehmen / dagegen alles raisonnirens und Contradicirens sich enthalten / selbige nicht unexequiret lassen / und wenn er ja eine oder andere befugte Erinnerung hätte / selbige biß nach der Execution versparen / so dan in geziemenden terminis en particulier ohne negligirung des schuldigen respects sothane eröffnen ; Danechst den Zustand seiner Compagnie , und alles was dabey veränderliches vor-

vorfällt zu ihrer notice entweder selbst bringen / Oder durch seinesubalternes und Unter = Officierer ( nach erforderter und hienächst specificirter eines jeden Beschaffenheit ) bringen lassen. Unter diesen ist alles enthalten / es betreffe den Zustandt der Compagnie insgemein/ den Abgang die Anwerbung/ die Verbrechen/Klagten/ Straffen/ arretten und Loßlassung / Kranckheiten/Verlaubungen und Wiederkunfften / die Bezahlungen Commendirungen, die degradir = oder avancirungen Vorstellungen / Beendigungen/ Verheurathungen/und Versammlung der Compagnien.

6. Was hat insonderheit der Capitaine gegen seine Obere/ über den Zustande der Compagnie generalement des rapports halber zu observiren ?

Der Capitaine muß wochentlich wenigstens einmahl von den allgemeinen Zustandt seiner Compagnie, und was dabey passiret seyn mag/seinem Obristen und Obrist-Lieutenant selbst Persönlich / seinem Major durch seinen Lieutenant / falls er nicht Chef ist/den solchen Fals gebühret es dem Capitaine selbst zu verrichten/avertissement geben / daneben alle Compagnie Vorfälle/ so fort auff frischer That / nach der bey dem Regiment ungeführten methode, an alle drey Staabs-Officierer gehörig rapportiren lassen.

7. Was bey der Compagnie Abgang ?

Wie es nunmehr nach den Kriegs-Gesäßen/reglements, Ordres und observancen in des Capitains Mächten nicht ist / einen Abgang bey der Compagnie zu verlassen/keinem an enrollirten Unter = Officierer oder Gemeinen aus eigener autoritet zu Beabscheiden/ zu dimittiren, zu cassiren, zu reduciren, abzugeben/zu vertauschen/ zu verkauffen / oder an andere über zu lassen. So ist dennoch wenn ein solcher Abgang auff Ordre oder Bewilligung

gung des Chefs sich zuträgt/der Capitain schuldig/ einen der Gestalt abgehenden an dem Obristen Lieutenant und Major / vor der Erlassung durch seinen Lieutenant präsentiren, und den sonstigen Abgang in Sterben und desertiren durch den commendirenden Corporal/ an den Regiments Adjutanten melden zu lassen/ durch welchen es hinwieder zu der Regiments-Officieren notice gebühlich gebracht wird.

#### 8. Was bey der Compagnie Anwerbung?

Wann Leute bey der Compagnie angeworben werden/da um den Zustand der Jahre/Gesundheit und anderer Umstände halber der Capitaine sich zu foderst wol zu informiren hat / müssen selbige so fort dem Chef des Regiments von dem Capitaine oder dessen Lieutenant zu foderst präsentiret, und wenn sie vom Selbigen anstendtllich und tüchtig erkandt / dem übrigen Staabs-Officieren vorgestellt / von dem Major in das Regiments-Buch annotiret und solgliche enrolliret werden.

#### 9. Was bey den Verbrechen/ Klagen/arresten, Straffen und Losslassen?

Wann Verbrechen Vorfallen/ welche entweder auff Klagen oder ex Officio müssen gehandelt werden / informiret sich der Capitaine über die Umstände des Verbrechens: Ist solches gering und von keinen grossen Umständen/ so dass es mit Compagnie Straffen kan gebüffet werden/ solchen falls wird der Major durch den Lieutenant davon informiret, un ihm zugleich die Straffe welche der Capitain zu dictiren vermeinet / gemeldet/die Antwort abgewartet/ und auff erhaltenen Consens exquiret: Ist aber die Sache und das Verbrechen von importance, verrichtet der Capitain die Information selbst / und erwartet Ordre, ob die Sache zum Verhöre übergeben / oder auffer Gerichts abgestraffet werden soll. Alle in arrest genommene und darinn gestraff-

te/und entweder ohne oder nach aufgestandener Straffe wieder erlassene/ werden vom Capitaine der Compagnie durch den Feldwebel an die Staabs-Officierer gebührlich angemeldet.

## 10. Was bey der Verlaubung?

Wenn der Capitaine jemand seiner Unterhabenden Unter-Officierer oder Gemeine verlauben will/ muß er dazu des Chefs permission entweder selbst oder durch seinen Lieutenant suchen und den Verlaubenden präsentiren, und auff erhaltenen Consens und pass dem Obrist- Lieutenant und Major durch den commendirenden sergeanten präsentiren lassen. Wenn nach geendigtem Verlaub/ sich selbiger wieder bey der Compagnien gestellet/ muß der Wiedergekommene durch den commendirenden Sergeanten abermahls bey allen Staabs-Officierern präsentiret, und der pass retradirer werden. Wann der Capitain für sich oder seinen subalternes sich von der Compagnie über 24. Stunden absentiren will // muß er dazu ebenmäßige permission des Chefs haben/ sich bey den Regiments-Officierern präsentiren, und die Verlaubt gewesene bey der Rückkunfft sich Persöhnlich anmelden.

## 11. Was bey der Bezahlung?

Der Capitaine kan keine Bezahlung der Lehnung// Empfang des Magazin-Rockens oder Brodts für die Compagnie ohne erhaltene Ordre verfügen // besondern muß die Ordre vom Regiment darüber erwarten// und daß der Empfang oder die Zahlung geschehen// durch den commendirenden Sergeanten an den Chef und Staabs-Officierer anmelden lassen.

## 12. Was bey der Commendirung?

Über die Commendirung in ordinairen Diensten // bedarffes weder zuvor noch hernach keines specialen rapports. Bey extraordinairen Diensten und Commando aber/ muß der Capitaine nach)

nach dessen Ablegung sich bey den Chef und Major anmelden/  
und von der Commendirung rapportiren.

13. Was bey den Krancken?

Beÿ vorkommenden ordinairen Kranckheiten / stattet der Capitaine keinen weitem rapport an die Staabs-Officierer ab / als so weit ihn der generale Wochentliche rapport dazu verbindet : Wann aber die ordinairen Kranckheiten entweder überhandt nehmen / oder auch extraordinaire und anliebende im Felde / marchen, oder Guarnisonen einreißen / wird auffer den Generalen rapport, davon an die Staabs-Officierer schuldige und gehörige Nachricht gegeben.

14. Was bey degradir-avancir-und Vorstellungen?

Es ist kein Capitaine befugt einen aus eigener autoritet weder zu degradiren noch zu avanciren oder vor zu stellen / sondern solches alles dependiret vom Chef des Regiments / solchem nach hat der Capitain bey vorkommender vacance des avancements halber / so weit es von ihm dependiret (nemlich Corporals und Unter-Officierer) an den Chef den Vorschlag / zu thun / dessen Consens und Ordre des avancements und der Vorstellung wegen abzuwarten : Und auff dazu erhaltene Ordre selbige an die Staabs-Officierer durch den Lieutenant anmelden zu lassen.

15. Was bey der Beeydigung?

Unbeeydigte Leuthe werden bey der Compagnie nicht gelitten. Wann Beeydigung auff Ordre des Chefs geschehen soll / muß der Capitaine vor der Beeydigung eine Liste der Mannschafft / die er beeydiget haben will / bey dem Major eingeben / und darinn die Nahmen / Alter / Vaterlandt / ob sie gedienet haben und Be-  
weibet sind / in gewisse rabriquen specificiret eingeben : Die Beeydigten durch einen Unter-Officierer zur Eydes-  
Leistung füh-  
ren /

ren im Gegenwarth eines seiner subalternen in Eyd nehmen und die geschehene Beeydigung an die Staabs-Officierer melden lassen.

16. Was bey der Verheurathung?

Die Verheurathung bey den Compagnien dependiret vom Chef des Regiments / ohne dessen speciale Erlaubniß der Capitaine keine Heurath an seine unterhabende Unter-Officierer oder Gemeine permittiren kan / selbige muß er von den Chef geziemend suchen / und an die Staabs-Officierern entweder selbst melden / oder durch den Lieutenant melden lassen.

17. Was bey Versamlung der Compagnie?

Ohne vorherige Anmeldung und erhaltenen Consens kan der Capitain die Compagnie nicht zusammen kommen lassen / ist auch schuldig wenn er dazu von dem Chef permission erhalten / solches an die Staabs-Officierer durch den commendirenden Sergeanten anmelden zu lassen.

18. Worinn bestehet nun die Schuldigkeit des Capitains gegen seine Unterhabende?

Die Unterhabende sind theils subalterne, theils Unter-Officierer, theils Gemeine: Was die subalterne betrifft / muß der Capitaine mit denen in guter Freundschaft und Vertrauen leben; zwar der Compagnie als hätte er keine subalterne sich annehmen / dennoch daffjenige was ihnen zu verrichten zukompt / nicht benehmen / aber ihren respect halten; Alles was bey der Compagnie passiret zu ihrer Connoissance kommen lassen: Zu den Lehnungs-Bezahlungen und Abrechnungen sie admittiren: Für Excesse in der Bestrafung / Ungleichheit / Unordnung / Überlast in Diensten und Eigennutzen warnen / zu observirung ihrer Schuldigkeit anmit modestie darinn unterweisen und zu exacter

acter Verrichtung ihrer Dienste so wol mit eigenen Exempel als guten amiablem Erinnerungen encouragiren auch nach Gelegenheit die verspürende Industrie mit einigen douceur recompensiren.

Die Unter-Officierer muß er in guter Ordre halten/ keine Familiarité zwischen die subalterne und sie auch nicht zwischen sie und den Gemeinen dulden / kein raisonnement oder disposition der Dienste halber ohne seyn = oder der subalternen Vorberuust und Willen verstaten / die Gemeine nicht unzeitig handthieren / et nem Jeden fleißig und befohlener Maassen / wie es seine special Schuldigkeit erfordert/das Seinige verrichten/ sich in den Exerci- tion und Evolutionen der Musquetierer / auch mit den kurzen Bes- wehren fleißig üben lassen.

19. Worinn gegen die Gemeine ?

Der Gemeine halber hat der Capitain zu sehen auff die Mann- schafft/Gottesfurcht/disciplin, Unterhalt/ Bedienung/ Exerci- ces, Mondirung und Gewehr.

20. Was ist der Capitaine alhier der Mannschafft halber zu obser- viren schuldig ?

Daß die Mannschafft welche unter seiner Compagnie sich be- findet / anstendlich / frisch auffgemuntert und in der Compagnie nach porportion der statur wol rangiret sey. Daß viele Geschlepp der Weiber und Kinder nicht weniger liederliche Gemüther / wel- che zur beständigen debauche, ungemeinen Spielen / Sauffen/ Stehlen / Rauffen und Balgen incliniren, und sich weder durch Göttliche Vermahnung noch Straffe davon abweuden lassen / bey welchen nach den Sprichwort Hopffen und Malß verloh- ren / auff's Höchste vermeiden/dergleichen Leute nicht annehmen / und die Verhandene nach der Handt weg schaffen. Denen An- genommenen das Versprochene/es sey von ihme oder seinen Offi- cierern

cierern ohne Widersprache halten / die Abgehende / ihres etwa habenden Nachstandes halber Befriedigen / und die Sterbende zur Erden ehrlich bringen lassen.

21. Was bey der Gottesfurcht ?

Er hält seine Untergebene zur Kirche / Bettstunden und Heil. Nachtmahl mit gutem Selimpff / verhindert nach aller Möglichkeit das Epicurische Leben / und siehet dahin daß der Gottesdienst nach Einhalt der Kriegs- Articul und andern Reglements abgewartet werde.

21. Was bey der disciplin ?

1. Darunter gehöret ersilich der respect gegen die Obere und Befehlhabere. Bey welchem Stück der Capitain / nicht nur dahin zu sehen hat / daß der Soldat seinen Compagnie Ober- und Unter-Officierern, sondern auch allen andern Officierern des Regiments / auch denen welche ausserhalb selbigen in seines Herrn Diensten sich befinden / mit Ehrerbietung begegne / und alle familiarite und Gesellschaft im Spiel und Sauffgelagen unter Gemeinen und Unter-Officierern, woraus ingemein die Verachtung und negligirung des respects entstehet / vermieden werde.

2. Daß das unordentliche wilde Leben / tägliche und nachtlliche debauchen in Spielen und Sauffen nicht einreisen / und ausgefilget werden.

3. Daß so wenig im vorsehlichen und freventlichen offenbahren / und heimlichen Verbrechen nachgesehen und indulgiret, als in Bestrafung excediret, und in einen so wenig als andern unstreitig verfahren / die Gemeine mit Prügeln und Schlägen nicht übel tractiret sondern wol bedächtigt ihrer Verbrechen halber und zu rechter Zeit nach des Verbrechens Beschaffenheit gestraffet / durch lange arreste nicht defatigiret, oder auff eine oder andere Weise durch Ungleichheit der Dienste / Etgen

gennutzen der subillernen-Unter-Officiers oder Corporals nicht belästiget werden.

## 22. Was bey dem Unterhalt?

Daß seinen Unterhabenden das Ihrige völlig und richtig und zu rechter Zeit gereichet / sie mit aller Nothdurfft an Rocken oder Brod / wie es eines jeden Umständen nach zuträglich gefunden wird / mit Lehnungen und quartieren zureichlichen versehen werden: Er muß in Zeit der Noth als in Kranckheiten / Ehren- und Nothfall sie mit Vorschuß aushelffen / den Vorschuß nicht auff einmahl sondern nach und nach / so wie eines jeden Gelegenheit es leidet / und es ohne Schaden der nothdürfftigen subsistence geschehen kan / einziehen. Darunter ohne Eigennutzen verfahren / die vorgeschossene Schu / Hembder ic. nicht über den effectiven werth anrechnen / bey den Lehnungen alles deutlich ins Compagnie-Buch annotiren / dem Musquetierer seine Rechnung in seine Verwahrung geben / in seiner subalternes und Unter-Officierer Gegenwart die Lehnungen aufzahlen / Abrechnung halten / und das in den Allergeringsten diesen oder jenen zu nahe geschehe keines weges leiden. Bey etwa ereigneten Zweifel solchen lieber mit seinen Schaden ( wo nicht die malice an des unterhabende Seite offenbahr zu Tage remediren ) und solcher Gestalt die Leute zur Liebe gegen ihn bewegen.

## 23. Was ferner bey der Exercices?

Daß er seine Unterhabende en Corps so wol als en particulier selbst auch durch seine subalternes und Unter-Officiers in den Exercitien mit aller ersinnlichen Gedult / Deutlichkeit und Gelassenheit unterweise und unterweisen lasse / daß ihnen gewisse principia wornach sie sich mit fermité zu richten haben / so viel möglich beygebracht werden / damit sie ihre Tempo und motions nicht auff den hazard obs recht sey oder nicht / sondern auff gewissen Grund

Grund



Grund zu seßen / und eines von andern zu unterscheiden wissen / und durch die rade information sich nicht degoutiren , zur Stille und Auffmerckhahme auff den Paraden / Marchen und bey den Exercitien ernstlich angehalten werden / daß sie nicht mit den Gedancken hin und her vagiren, und auff das Commendeurs Wort ihr Gehör und attention geben. So bald Neugeworbene sich bey der Compagnie befinden / müssen dieselbe / mit aller Sorgfalt / Mann für Mann / in die Exercitien, Handgriffe und evolutiones geführet und ehender nicht zu der Compagnie Diensten gezogen werden / bevor sie die nöthige / und bey den Diensten vorkommende Handgriffe gefasset haben.

24. Was bey der Bedienung?

Insonderheit und für allen / daß die Krancken / welche der Pflege und Bedienung am meisten bedürffen / von denen Ober- und Unter-Officieren / denen es Ampts- halber gebühret / wie auch von den Feldscherer besuchet / mit Medicamenten , warmen Speisen / und Getränck versehen : Bey zunehmender Kranckheit jemand zur Wartung verordnet / die Besuchung der Ober- Unter Officerer / und Feldscherers verdoppelt / Vorschuß gegeben / und a l' extremité auff der Seeien Wohlfarth gesehen werde. Bey den Gesunden ist nur dahin zu sehen / daß diese in gewissen Tagen barbieret, und die Härte auff eine gleiche égale Weise auffgesetzt werden.

25. Was leglich bey der Mondirung und Gewehr?

Daß der Soldat seine Mondirung auff's äußerste schoner / die etwa habende alte Mondirung nicht von Abhanden kommen lasse / und selbige bey der Arbeit gebrauche. Alle Mondirungs-Perfelen sie seyn vom Herrn gegeben / oder von eigenen Mitteln geschaffet / beybehalte / nicht verkauffe / verseehe verspiele / oder vertausche. Jedesmahls 2. Paar Strümpffe / 2. Paar Schue und 3. gute Hemdler in Vorrath habe / und der Reinlichkeit und Wäsche

Wäsche sich gebrauche. Ferner auch sein Ober- und Untergewehr in fertigen reinlichen Stande / sein Bandelier mit Kraut und Fett-Hörnern / Raumnadel / Bürste und Lappen versehen / das Kraut-Horn gefüllet / und 6. à 12. Patronen mit gehörigen Bley im Vorrath halte.

## Das Fünffte Capittel.

### Von der Schuldigkeit des Lieutenants.

#### 1. Wer ist der Lieutenant ?

**E**r Lieutenant ist derjenige Ober-Officierer, welcher bey der Compagnie / nechst dem Capitaine, das Commando hat / und dessen Stelle vertritt.

#### 2. Was erfordert man von dessen Person ?

Weil die Berrichtung und fonction so weit die Compagnie betrifft / fast einerley / und dabey durch den Lieutenant / alles Commando, Aufsicht und Ordnung / muß gehanthieret und bestellet werden ; So erfordert man eine gleiche Capacité von ihm / und absonderlich daß er vorher wol gedienet / und die geringere militair-Chargen betretten habe : Damit er in Ausübung seines Commando, es beym rechten Ende anfangt / eines Jeden unter ihm stehenden fonction wisse / die Berrichtung darnach anordne und fodere / und der Sachen weder zu viel / noch zu wenig thue.

#### 3. Worinn besteht seine Schuldigkeit und zwar in regard auff ihm selbst ?

Wie sein Absehen dahin beständig gerichtet seyn muß / daß die  
Com.

Compagnie in guten Stande sey/ und erhalten werde/ so gebühret ihm in allen/ was dazu erfordert wird/ genaue fleißige und unverdrossene Aufsicht zu führen: Strenge und scharffe disciplin zu halten/ umb Furcht und Liebe / (wiewol umb sene mehr als umb diese) bey der Compagnie sich zu bewerben/ nicht Eigennützig zu seyn: Daß ein Jeder daß Seinige unverkürzt bekommen zu besorgen: Keinem in dem Commando und sonst zu nahe zu treten: Keine partialitet oder passions dabey regieren zu lassen: In allen Dingen gleich durch zu gehen; Richtige Dienstrollen zu halten / und bey zu legen: Er muß sich nicht auff die Unter-Officierer verlassen/ alles selbst in Obacht nehmen: Auff allen paraden, ohne Unterscheid der Zeit und Orths / sich selbst einfinden/ es were dan/ daß mit Consens des commendirenden Chef des Regiments/der Licutenant und Fendrich in Commando Monath/oder Wochentlich alternirten, solchen Falls die Visitation der paraden, und andere Anordnung dem Jenigen / an dem die tour ist / obliegt: Durch ein gutes wohl anstendiges Nüchternes Leben/seinen Unterhabenden ein gut Exempel und Anreihung zu gleicher Leben: Arth geben: Ihre inclinations und humeurs erforschen: Seine Conduite und Aufsicht darnach richten: In guten Vertrauen mit seinem Capitaine leben: mit den Unter-Officierern sich nicht familiarisiren: In der Werbung und recruitirung bey erheischter Nothdurfft nach äußersten Vermögen und meavage zu der Compagnie und des Capitains Besten / auffnehmen und avantage nach aller Möglichkeit Concurriren und dazu helfen: Die Exercitien en perfection wissen/und an die Compagnie weisen: Sonsten für seine Persohn allen Ordres und Reglements nachleben / dieselbe in sein Compagnie Buch accurate von Tag zu Tag annotiren, und seine obliegende Dienste exactement verrichten/ auch daß solches von der Compagnie geschehe / beschaffen.

4. Wo.



## 4. Worinn bestehet seine Schuldigkeit gegen seine superieurs und zwar gegen die Regiments-Officierer ?

Denen Regiments-Officierern hat der Lieutenant / wie alle andere so wol in regard ihrer Persohnen / als Ordres / mit Ehre und respect jederzeit und Generalement zu begegnen : Was er in specie im Compagnie Sachen / von der Compagnie Zustandt oder Abstattung eines oder andern rapports ; an dieselbe zu prästiren schuldig / davon dependiret er von seines Capitains Ordre, welcher nach Anleitung seines im vorhergehenden Capittul angezeigten devoirs, ihm dieselbe entweder ein vor allemahl / oder bey jeder zeitigen besondern Vorfall / ertheilen wird.

## 5. Worinn dieselbe gegen den Capitaine ?

Ohne des Capitaine Vorbewust und Willen muß er bey der Compagnie nichts Veranlassen / Wochentlich 2. bis 3. mahl / wo nicht täglich / von dem Zustand der Compagnie / und von allen was dabey passiret , ihme genaue Nachricht geben / auff die Wacht- Arbeits-Kirchen-oder Commendir-Paraden selbst Persöhnlich sich einfinden / die Mannschafft / Mondirung / Gewehr / und Munition genau observiren , von der befundenen Richt- oder Unrichtigkeit / auch was ausserhalb der paraden in ein oder andern passiret, an den Capitaine rapportiren : Ohne dessen Vorbewust und Ordres mit der Compagnie-Straffe keinen belegen ( worunter doch / was auff frischer That bey befundenen Manquement mit der Fuchtel oder Stock geschieht / nicht verstanden wird ) wann er für seine Persohn / bey dem Chef des Regiments etwas zu suchen hat / solches durch ihn zu verrichten / und übrigen / so wol bey versambter Compagnie / als en particulier ihm allen geziemenden respect erweisen. ,

6. Worinn bestehet dieselbe gegen seine Unterstehende und zwar (1.)  
Gegen die Unter-Officierer ?

Er muß dieselben dahin anweisen / und halten daß sie ihre Dienste bey der Compagnie und sonst rechtfertig verrichten/ für ihren Kopff und ohne seine Ordre nichts Veranlassen / sich daran genau binden / daß Anbefohlene prompt entweder selbst exequiren, oder exequiren lassen/ jedoch damit / daß es befohlen sey/ nicht zu frieden seyn/ sondern daß es wirklich geschehe/ befodern : in ihren fonctions nicht nachlässig seyn : Die Berrichtung wieder zurück melden : Keine Gemein-Spiel oder Sauff-Gesellschaft mit den Gemeinen pflegen : Über den gehörigen respect halten : Und die Exercices mit den kurz- Gewehren und Musqueten, nach denen Reglements zu machen// und zu Com-mendiren wissen.

7. Worinn bestehet dieselbe gegen die Gemeine ?

Was bey diesem Stücke dem Capitaine recommendiret worden/wird auch von den Lieutenant und fast mehr von ihme/ als von dem Capitaine gefodert ; Insonderheit hat er sein Absehen zu richten auff dreyerley als auff die Persohnen/ Mondirung und das Gewehr.

8. Worinn bey den Persohnen ?

Er muß diese von liederlichen unordentlichen Leben abhingen zum Christlichen und Erbahren anhalten : Was gegen die disciplin vorgehet und verbrochen wird/ nicht unterdrücken/ sondern nach Befindung und Unterscheidt / entweder mit Bermahnung/reprimanden, oder Leibes-Straffen abnden ; Durch langwierige oder unbefügte arreste, keinen fatigiren, mit gebührenden Gelimpff überall in und ausserhalb Commando verfahren : In den Diensten einen für den andern nicht belästigen / auch damit ungebührlich nicht beschweren ; Für den Proviant Verpflegung/

gung / Quartiere / wie auch Pflege und Genießung der Kranken sorgen ; Die Gemeine in den Exercitien mit guter Gedult und Sanftmuth fleißig informiren ; Über den respect der Ober- und Unter = Befehlhaber mit allen Ernst halten : Zur Aufsicht und Achtsamkeit aller und jeder zur Mondirung/ ingleichen zum Ober- und Unter-Gewehr gehörenden Perzelen, Reinlichkeit in der Kleidung/ Schuen und Hembdern/ wie auch zu Verbesserung derer / durch den Gebrauch veraltenden Kleidungen anweisen ; Zu einem frischen Soldaten Air an- und auffmuntern : In ihren functionen unterrichten : Was auff Zug- und Wach-ten nöthig/ ihnen inculciren : Zu einer anstendlichen Dreistigkeit bey Verrichtung ihrer Dienste und Antraguug ihres Anliegens an ihre vorgesezte Officierer gewehnen : Die Kriegs- Articul/ und was ihnen sonst zu wissen nöthig bekandt machen : Ferner auch allen Abgang und Anwerbungen // Verlaubungen/ degradations, avances, und Straffen/ in Summa alle Vorfälle und Veränderungen mit Tag und Monath accurat anzeichnen/ und davon Compagnie-Journal halten.

9. Worinn bey der Mondirung ?

Das selbige nicht von Abhenden gebracht / auff's Beste geschonet das Zerrißene in Zeiten aufgebessert / die gesampfte Mondirung an Leibrücken / Hüften/ Halstüchern und Schuen gebührlich getragen werde : Er hat dahin zu sehen / das die Leuthe/ die kleine Mondirung / die etwa zum Regiment auffer Herrn Mondirung gegeben/ nebst guten Schuen und nöthigen Leinen-Geräthe in Vorrath haben : In Herren Diensten / auff Regiments oder Compagnie-Paraden von Haupt zu Fuß mit Herrn und kleiner Mondirung/ reinlichen Leinen Zeug und geschmirten Schuen versehen seyn : Was an Mondirung abgeh/ hat er ordentlich und perzel-Weise zu annotiren : Die Perzelen

zelen für die Vacanten-Plätze in gute Verwahrung zu nehmen/ zukünftiger Nothdurfft bey zu behalten / und dahin zu sehen/ das complete Mondirungs-Perzelen beständig in Borrath/ und der Soldat mit zwey paar Schue und drey Hembder zum wenigsten versehen sey : Würde bey der Compagnie an ein oder dem andern Mangel seyn / muß ers seinem Capitaine zeitlich eröffnen/ und die Anschaffung befodern.

## 10. Worinn bey dem Gewehr ?

By dem Ober-Gewehr hat der Lieutenant dahin zu sehen/ daß solches im brauchbaren fertigen Stande/reinlich/geschmiret/die Schäffte mit Oehl eingestrichen/ das Gefieder tauglich/ bey jedem Gewehr ein Kräher und der Ladtsacken dazu aptiret sey : Die Degen und Bajonetten müssen in Gefästen / Klingen/Scheiden / Hacken/ und Ohrbändern unzerbrochen : Die Bandeliers mit Fett-und Kraut-Hörnern / Räumnadeln/ Kleinen Bürsten und Fett-Lappen : Die Degengehencke / mit Degen und Bajonet-Taschen versehen seyn. So muß auch der Soldat / behuefige munition, wenigstens 12. Patronen und Kugeln in Borrath/ sein Kraut-Horn mit Zünd-Pulver gefüllet/entweder ehliche Klaffter Luntten / oder einige Flindtsteine/ nach Unterscheid des Gewehrs / welches er führet / in Borrath haben) und darüber gehalten werden / daß solches nicht Verwahrloset/noch unnützlich verbrauchet / sondern in beständigen Borrath/biß zur Ordre beygehalten werde.

Das

## Das Sechste Capittel.

## Von der Schuldigkeit des Fendrichs.

## 1. Wer ist der Fendrich?

Er ist derjenige Ober-Officierer, deme die Sorgfalt der Saken obliegt.

## 2. Was wird seiner Person halber erfordert?

Dem Euserliche nach/die Jugend/un̄ ein anstendlicher Wachsthumb / daneben ein freyer brasser Muth daß ihm anvertraute Fähnlein/in allen Kriegs-Vorkommenheiten / zu vertheidigen/ungleichen die Conduite, die ihm nach seiner function zu stehende Dienste mit Ehre und Ruhm zu verrichten.

## 3. Worinn bestehet dessen function?

Principalement muß er das Fähnlein bey Marchen und Zügen führen/und solches biß auff den letzten Bluts-Tropfen defendiren: bey der Generalität/in Felde/ marchen und Lägern/die ordonance halten: Der Befreyten und Tambour-Dienste regliren: auff die Krancken und deren Pflege sehen: in Unterhaltung guter Ordre disciplin, und allem/was dahin gehdret / dem Capitaine und Lieutenant/nach Vermögen helfen / die Exacte observance dessen was bey der Compagnie befohlen / so viel an ihm ist / besodern / und sich in allen Vorkommenden ihme anvertrauten Diensten ponctuell, und vigilant bezeigen; Ferner und dafern die Aufsicht und Commando bey der Compagnie / zwischen ihn und den Lieutenant alterniret, hat er alles daß was in vorhergehenden dem Lieutenant angewiesen worden ihme angelegen zu halten.

4. Wo-



## 4. Worinn besteht seine Schuldigkeit in regard seiner selbst?

Er muß sich auff dasjenige / was seiner function bey der Compagnie zustehet mit aller vigilance appliciren, was der Capitaine und Lieutenant bey der Compagnie anordnet / fleißig observiren, die paraden fleißig besuchen / und sich alle Wege in dem metier de guerre zu habilitiren angelegen halten; Die Militair Ordres und Reglementen zu seiner Information und Nachfolge in Obacht halten / in dem / was ihm an eigene: experience fehlet / bey seinem Capitaine und Lieutenant in Zeiten sich informiren, damit die Unwissenheit zu seiner Verkleinerung ihm nicht überreise: Er muß suchen / in Wissenschaft und Übung der Exercitien sich eine Vollkommenheit zu acquiriren: Ein wol anstendliches / nüchternes Leben zu führen: Von der debauche keine profession zu machen: Gutes Vertrauen und Freundschaft zu seinem Capitaine und Lieutenant zu tragen: Sich von der Compagnie gebührendt zwar respectiren zu lassen / dennoch mehr umb die Liebe / als Furcht sich bewerben: Und übrighens in allen seinem Dienst-Berrichtungen bey- und außershalb der Compagnie / sich der Exactitude befleißigen / und solche von sich spüren lassen.

## 5. Worinn besteht seine Schuldigkeit in Ansehung seiner superieurs?

Gegen seine Staats-Officierer, muß er en general, alle äußerste Ehrerbietigkeit hegen / und in allen so wohl militair- als particulier Vorfällen geziemend erweisen / ihnen öftters seine Aufwartung machen; Dem Major des Regiments von dem Zustand der Kranken / und von dem / was sonst ihm bey der Compagnie abzuwarten gebühret / Woehentlich rapportiren: Nicht weniger muß er seinem vorgesetzten Capitaine, allen geziemenden respect erweisen / dessen Ordres mit aller Ehrerbietigkeit annehmen / exequiren, und was in seine function fällt / ihm gehörig rapportiren:  
So

So ist auch seine Schuldigkeit seinem Lieutenant / mit aller Ehrerbietigkeit zu begegnen / im Commando ihme willige Folge zu leisten / und wenn er Chef der Compagnie, an ihm gehörig zu rapportiren, ausserhalb dessen in guten Vernehmen / Freundschaft und Cammeradschaft unter einander zu leben.

6. Wie verhält er sich ferner gegen die Unter-Officierer?

Von diesen lässt er sich gebühlich respectiren und von allem was bey der Compagnie passiret, durch den commendirenden Sergeanten und Führer ponctuellen rapport geben / duldet im Commando keine raisonnements, pfleget mit sie keine familiaritet, corrigiret die in ihren devoir Verspurte Fehler / siehet auff ihre Conduite und Lebens-ARTH / in- und ausser Dienste / und giebt von der vermerckten Trägheit / an seinem Capitain, oder Lieutenant part.

7. Wie verhält er sich gegen die Gemeine?

Ob zwar die speciale Aufsicht über die Gemeine / in denen dreyen benannten Stücken / nemlich auff die Persohnen-Mondirung und Gewehr / vornemlich und eigentlich dem Lieutenant gebühret; So wird es dennoch zu seiner avantage gereichen / wenn er sich des Lieutenants Schuldigkeit in diesen Stücken zur Richtschnur vorleget / darnach seine Conduite einrichtet und dem Lieutenant die hülfliche Handt biethet: Insonderheit muß er die ihm zustehende Commandirung der Gefreyten und Tambours in guter Ordnung durch den Führer verrichten / und von denen Krancken sich täglich rapport geben lassen / sie selbst fleißig besuchen / befehlen und dahin sehen / daß sie Unnachlässlich durch den dazu bestellten Unter-Officierer besuchet / von dem Feldtscherer bedienet / mit Medicamenten versehen / mit warmen Speissen gepfleget / und mit Vorschuß versorget werden. In übrigen muß er eines Jeden / in seinen Anliegen und Nöthen / sich annehmen /  
 R mit

mit Wittleiden/Vorbitte und Hülffe vertreten/auch solcher Gestalt Liebe und affection zu gewinnen suchen.

## Das Siebende Capittel.

### Von der Schuldigkeit des Feldwebels oder Sergeanten.

#### 1. Wer ist der Feldwebel oder Sergeant?

**S** ist derjenige Unter-Befehlhaber / durch welchen das Commando der Ober-Officers, und die von ihnen veranlaßte Aufsicht/bey der Compagnie verrichtet wird: Der älteste wird Feldwebel genannt.

#### 2. Was wird von deren Person erfordert?

Sie müssen absolutement in der milice gedienet/ und die Unter-Chargen von der Musquete, bis zu ihrer fonction betretten haben/hurtig/verständlich/ zum metier geschickt/ im Lesen/ Schreiben und rechnen erfahren/ der Exercices im Manual und Evoirationen, wie auch mit den Kurz-Gewehren kundig/ der Ruchtern und Mäßigkeit ergeben/unverdrossen/fleißig/exact, nicht eigennützig/nicht opiniatre, nicht rude, und brutal im Commendiren sehn: Die Gemeinshaft mit den Gemeinen vermeiden/ und für allen sich auff den Fuß setzen/ daß deme/ was sie bey der Compagnie schaffen und Befehlen/ prompte Folge geleistet werde: Daß ihnen von ihren Ober-Officieren anbefohlene Commando, müssen sie mit gebühlicher vigilance, Treue und ponctuellité verrichten/in allen Commendirungen gute Ordnung und Richtigkeit halten/alle Veränderungen so bey der Compagnie vorkommen/ imgleichen alle Ordres auffzeichnen/ denen Unterstehenden es zu wissen

sen bringen / daß solchem nach gelebet werde / so viel an ihnen ist / befodern / und was ihnen immer möglich ist / zur Wohlfarth der Compagnie beitragen.

3. Worinn besteht ihre Schuldigkeit gegen ihre Obere ?

Sie müssen insgemein ihren vorgesehten Compagnie Ober-Officiern, dem Capitaine/Lieutenant/und Fendrich allen respect erweisen : Ihre Befehle Ehrverbietigt annehmen / und mit aller Sorgfalt und Treue verrichten : Bevorab aber von allen was bey der Compagnie vorfällt/es habe Nahmen wie es wolle / und wie es in dem vorhergehenden auß- und angeführet ist / dem Capitaine und denen subalternen unverzüglich / und wie die Compagnie bey der ordinairn visitirung befunden / Abendts und Morgendts täglichen rapport abstaten / und ihre Befehle vernehmen.

4. Worinn bestehet eigentlich ihre fondtion ?

Sie müssen alle Dienste und Commando bey der Compagnie / nach der ihnen von den Ober-Officiern ertheilten Ordre / zur execution bringen / daß es zu rechter Zeit præcise, in allen Stücken / Ordre gemäß geschehe / beschaffen / im Commando, nach der Rolle gleich durch gehen / keinen vor andern beschweren / ein gewisses Commendir-Buch darüber halten / und alle Commendierungen darinnen eintragen. Bey allen paraden, es sey zur Wacht-Arbeit, Commando, Kirche / Exercices oder sonsten gegenwärtig seyn / die Mannschafft liefern / observiren, visitiren, und dahin sehen / daß sie mit voller Mondirung / Gewehr / Munition, oder wie es sonst befohlen / erscheinen : Die Parole und Ordres hoblen / was dabey befohlen wird / ponctuell annotiren, inß Compagnie Ordre-Buch eintragen / solches an ihre Ober-Officier, in eben denselbigen Formalien wieder referiren, und der Compagnie was ihr angezehet / und zu wissen nöthig / kundt machen

chen die Mondirung und Gewehr mit allen Zubehör/ so wol auff den paraden, als sonst/ visitiren, daß alles beyder Hand und in guten Stande sey / obleriren ; Daneben besorgen / daß das Manquirende hiebey geschaffet / Unreine gereiniget / Unfertige verfertigt / Schadhaffte repariret werde : Sie müssen die Lieuthe/zu einem frischen Soldaten Air und Aufsehen/proprete, und Reinlichkeit auffmuntern / die Neugeworbene in den Exercitien, und in ihren devoir, wie sie Aufzug und Wachten sich zu verhalten/Ordre zu folgen/und Officierer zu respectiren haben / anweisen und informiren : Den commendir Corporal zur gebührlichen Visitation Abendts und Morgendts halten / sich davon ungesäumt rapport abstaten lassen / auch ab- und zu/bevorab an denen Geldt-Tagen selbst nach visitiren : Von diesen allen an die Compagnie-Officierer, vorangeführter Maassen rapportiren, auff der Gemeinen Soldaten Leben und Wandel acht haben/ und übrigens sich alles dazjemige angelegen seyn lassen / was zu der Compagnie avantage, ihrer Officierer-Dienst / ihrer eigenen Ehr und recommendation gereichen kan.

8. Müssen den die Sergeanten / so viel derer bey der Compagnie stehen / diese Fonction verrichten / oder alterniren sie darinn ?

Es dependiret von der / bey dem Regiment ausgegebenen Ordre/ob der Feldwebel oder älteste Sergeant, das Commando beständig haben / oder ob es unter die Sergeanten Wochen-oder Monats-Weise Rolliren soll/da denn derjenige / der das Commendiren entweder beständig/oder ad interim hat / zur observance dessen was von dem devoir des Sergeanten angeführet worden/Zeit seiner Commendirung verbunden ist / dahingegen wird er / umb von seinen devoir so viel ponctueller sich zu acquittiren, von allen andern Herrn Diensten bey der Compagnie und sonst besreyet : Die Ubrigen haben generalement ihre obliegende Schuldigkeit/

keit/in Seelung derer ertheilten Ordres/Aufsicht auff die Compagnie / und Verrichtung der Vorkommenden unterschiedlichen Dienste / mit aller Exactitude zu praktiren: Es wäre zwar/wann man auff die Richtigkeit und gute Ordnung bey der Compagnie allein regardiren wolte / nicht undienlich das Commando beständig dem Feldwebel zu überlassen / zumahl in solchen Falls man von selbigen über alles und jedes Red. und Antwort fordern kan / dahingegen wann in Commendiren atterniret und abgewechselt wird / bekommen die übrigen Sergeanten mehr habitude und Geschicklichkeit im Commando und bessere Connoissance von dem Zustand der Compagnie: Es muß aber durch den Lieutenant dahin gesehen werden/ daß bey der Abwechslung/ ein richtig Commendir-und Ordre. Buch geliefert/und in gleicher Richtigkeit continuiret werde.

## Das Achte Capittel.

### Von der Schuldigkeit der Unter-Officierer.

#### 1. Welche sind die Unter-Officierer?

**U**ntere Befehlhabere/derer sich die Ober-Officierer zur Hülffe in der Aufsicht bey der Compagnie / und Zuvoollbringung ihrer Befehle / und Regierung der Gemeinen bedienen.

#### 2. Was wird von sie insgemein erfordert?

Daß sie ihren Compagnie Ober-Officierern, mit allem respect begegnen/derer Ordres damit annehmen/ und nachleben/ daßjeweilige was eines Jeden speciale Pflicht erfordert / mit gebührender  
S 3
prompt

promptitude verrichten / und davon ungesäumten rapport abstatten / die Gemeine nicht brutalisiren, und im Gegentheil sich mit ihnen nicht familiarisiren, ein Nüchternes Leben führen/die debauches des Spiels und Sauffens meiden/ der propreté in Kleidung sich befließen / die Exercices so wol mit der Musquete als Kurz-Gewehren zu machen und zu Commendiren wissen/im Lesen Schreiben und Rechnen erfahren seyn / und sonst in vorfallenden Diensten und Commendirungen sich rechtfertig/accurat, und vigilant bezeigen.

3. Wie wird insgemein die Aufsicht bey der Compagnie unter die Unter-Officierer vertheilet?

Wie insgemein bey einer Compagnie 4. Unter-Officierer als ein Führer oder Gefreyter . Corporal / ein Fourier/ Capitain des armes oder Rüstmeister/und Munster-Schreiber bestanden werden; So hat auch ein jeder derselben seine besondere fonction.

Der Führer muß der Fendrich und der Fahnen aufwärtsig seyn/ wann dem Fendrich die Fahne nicht führet/ dieselbe führen die Tambours und Gefreyten / bey der Compagnie commendiren, die Krancken visitiren, und was zu derer Pflege/ Bedienung und Chur nöthig beschaffen / und von allen was dabey passiret, dem Fendrich zusorderst/den auch dem Lieutenant und Capitaine rapportiren.

Dem Fourier lieget ob / der Compagnie den Rocken oder Brod auff ordre außzugeben / und davon eine Rolle zu führen/ die Compagnie-Gelder zu empfangen/ und an die Officierer zu lieffern / Quartiere in den Guarnisonen, Lägern und marchen, für die Compagnie zu machen / im Felde dem Regiments-Quartier-Meister zu folgen / das Campement abzu stechen / und die Aufschlagung der Zelten zu befördern / in den Guarnisonen auff die Perzelen in den Baraquen acht zu haben: Mundirungs- und

Ge.



Gewehrs-Perzelen entgegen zu nehmen / darüber richtige Auf-  
sätze zu halten / und von allen diesen / rapport an die Ober-Offi-  
cierer abzu statten

Der Capitaine des Armes oder Rüstmeister muß die Münd-  
rung und das Gewehr / so bey der Compagnie vorhanden / auff  
allen paraden , und sonst accurat visitiren , das Mangelhafte  
zur reparatio<sup>n</sup> und Aufbesserung befördern / das Abgehende  
stück-weise annotiren , das sonst vorhandene oder durch Ab-  
gang der Mannschafft nachbleibende / in verwahrung nehmen /  
in guten Stande beybehalten / und darüber richtige Rechnung  
führen. Im Felde Marchen und Lägern / auff die Bagacie, Zel-  
te / Vacante Mondirung / und Gewehr acht haben / derer / wie  
auch der Kranken Forsschaffung besorgen : Munition für die  
Compagnie empfangen und ausgeben / die Vorspan anschaffen /  
die verstorbene Soldaten Kriegs- Gebrauch und Orths- Gele-  
genheit nach zur Erden beschaffen / und aller seiner Verrichtung  
halber an die Ober-Officierer relation abstatten.

Der Munster-Schreiber muß alle Munster-Zahl- und an-  
dere Rollen / Verschläge / Compagnie journale, Abrechnun-  
gen / und was sonst zu Dienst der Compagnie oder des Capi-  
tains zu schreiben ist / verrichten und sich beständig bey dem Ca-  
pitaine oder Lieutenant deswegen finden lassen. Wann der Mi-  
litair-Staat weniger Unter-Officierers bey einer Compagnie be-  
stehet / können diese fonctions zum Theil combiniret , des ge-  
freyten Corporals affaires dem Rüstmeister / und dem Fourier  
des Munster-Schreibers fonction süglich beygeleget werden.

Das



## Das neunnde Capittel.

### Von der Schuldigkeit des Corporals.

#### 1. Wer ist der Corporal?

**I**n Kriegs-Mann durch welche Ober- und Unter-Officierer die Gemeine / insgemein zu Verrichtung ihrer Schuldigkeit / und in specie, zu Herrn Diensten commandiren / auch wol über einen gewissen Theil der Compagnie/welcher Corporalschaft genennet wird / die Aufsicht führen lassen Diese Aufsicht über die Corporalschaft bleibet beständig / das Commendiren aber rolliret unter allen bey einer Compagnie stehenden Corporals, entweder Wochen- oder Monaths-Weise und wird derjenige der das commando würcklich führet / der Commendir-Corporal genennet.

#### 2. Was wird von den Corporals erfordert?

Erfahrenheit im Lesen und Schreiben / Führung eines nüchtern Lebens / vigilance und Unverdroffenheit / gebührlicher respect gegen die Ober- und Unter-Officierer. Vermeidung der gar zu grossen Cammeradschaft mit den Gemeinen / punctuelle Verrichtung dessen was anbefohlen / Wissenschaft der Exercities, und Handgriffe / so wol mit der Musqueten als Kurz-Ge-  
wehre.

#### 3. Worinn besteht des Corporals Schuldigkeit?

Ausserhalb des Commendirens, und die Aufsicht der Corporalschaft allein betreffend / muß er dabey die völlige Mündigung / Gewehr und Munition, nichts ausgenommen öftters und wochentlich wenigstens einmahl visitiren, und den befundenen

Zustand an den commendirenden Sergeanten rapportiren; hat er aber das Commendiren, muß er Abends nach den Zapffen-sreich und Morgens nach der reveille, die Compagnie, es sey in Garnisonen, Marchen, oder Lägern / auch wohl nach dem es die Nothdurfft erfordert / und anbefohlen wird / des Tages in ihren Quartieren, Baraquen oder Zelten / visitiren, die visitation nach der Rolle accurat, ohne jemand fürbey zu gehen / verrichten / und davon seinem commendirenden Sergeanten genauen fidellen rapport geben / und die befundene Unrichtigkeit keines weges verhehlen: Überdeme die bey der visitirung befundene Krancke an den Unter-Officierer, welchen die Aufsicht der Krancken anvertraut ist / so fort anmelden. Dem Regiments-Adjutanten täglich was bey der Compagnie an Abgang-Abnahm-und Beendigung / Verlaubung und deren Wiederkunfft arrestir-und Loßlassung / Manquirung in Diensten / oder was sich sonst zugetragen / rapportiren, was von selbigem Regiments-wegen befohlen wird / dem commendirenden Sergeanten berichten / die / von dem Sergeanten specificirte Leute / zu Wachten / Arbeit / und allen andern Diensten commendiren, daß sie zu rechter Zeit auff die parade kommen / beschaffen / die commendirte Leute an Ort und Stelle ablieffern / bey dem commendiren keine Brutalität, und Unzeitigkeit in Worten oder Thätlichkeit gebrauchen er muß nebst dem Sergeanten, bey Aufgebung der Parole sich beständig finden lassen / die Ordres observiren, diese / und was ferner seine Compagnie Officierer befehlen lassen / fleißig und ungesäumbt aufrichten / was der Compagnie kund zu thun ist / bey der visitation allen und jeden andeuten: Und in Summa alles / was Ober- oder Unter-Officierer, zu Dienst der Compagnie befehlen / oder sonst Regiments-halber ihm anvertrauet wird / willig und freulich exequiren.

L

Das



## Das zehende Capitel. Vonder Schuldigkeit eines Gefrey- ten und Gemeinen.

1. Welche sind Gefreyten und Gemeine?

**B**eyde sind Kriegs-Leuthe / die in Reyhen und Gliedern ge-  
stellet / ihres Herrn Diensten / in Guarnisonen, Feld-Lä-  
gern / Marchen, und allen andern Kriegs-occasionen,  
zu verrichten haben.

2. Worin besteht der Unterschied zwischen diese Beyde?

Ein Gefreyter sonsten auch Rottmann genandt / ist von der  
ordinairen Schildwache befreyet / der Gemeine aber muß die  
Schildwache versehen / wiewohl offtermahls Gefreyten  
auch auff Posten gesetzt werden / und zu schildern haben; nicht  
weniger sind die Dienste / welche diese und jene zu verrichten ha-  
ben / unterschiedlich.

3. Was wird von beyderseits einen Gefreyten sowohl als  
Gemeinen erfordert?

Daß er ein gesunder / frischer / wohlgewachsener Mann sey/  
von mittelmäßigen Jahren / herbhaft / geschickt sein Ober-  
und Seiten-Gewehr zu führen / und damit dasselbige / was ihm  
entweder offendendo oder defendendo zukommt und befohlen wird/  
aufzurichten.

4. Muß den ein Gefreyter nichts voraus haben?

Dieses wird billig von ihn voraus erfordert / daß er für an-  
dern ansehnlich / daneben der Exercitien wol kündig / anständig/  
hurtig

hurtig und begreifflich sey: Weiler insgemein in ersten Gliede stehet / und zu ein-und andern Diensten welche eine Hurtigkeit und etwaniges judicium erfordern / gebrauchet wird.

5. Worinn bestehe des Gefreyten Schuldigkeit ?

Er/als der erste Vormann/seiner Kotte/muß derselben in allen Bewegungen/Exercitien, Evolutionen, Marchen, und sonst in zur Richtschnur dienē, die distence Schliessung und Oeffnung der Stieder und Reihen verstehen/damit sich seine Kotte darnach reguliren kan; Die Schilder-Bäste nach ihren Posten auff und ab führen / die Anmeldung dessen was passiret verrichten / die Richtigkeit und Reinlichkeit im- und bey dem Corps de Gardien observiren / auff die arrestanten acht haben / die Parole von der Hauptwache zur detachirten Wache hohlen / die Patrouillen verrichten: Sich auch zu Verschickungen und Ordonnancen bey den Staabs-Officieren brauchen lassen.

6. Was wird den von Beyden in ihren Diensten erfordert ?

Generalement erfordert man von ihnen eine cufferliche Anstendlichkeit / daß sie sich in frisches Air geben / in der Mondirung, Tragung der Hütte/Strümpffe und Schue propre, und in Leinen-Zeug reinlich halten / Ober- und Unter-Gewehr wol tragen / beydes so wol im Exerciren, als gegen den Feind zu führen wissen / ihre Commendeurs und deren Commando mit prompten gehorsam attention und silence veneriren, bey dem liederlichen Leben / Suzzren / Sauffen / Spielen / auch den Nächtlichen debauchen nicht nachhengen / zu der commendirten Zeit und Stunde præcise auff ihren Compagnie-Paraden in voller Mondirung erscheinen / mit freymüthiger Hurtigkeit ihre devoirs verrichten: Auff allen paraden und marchen sich aller Plauderey gänzlich enthalten / weder darauff noch auff dem Schilder-Posten Toback schmauchen / und sich jederzeit so wol in als ausserhalb Diensten außendtllich auffüb-

so/das der Stiel der Pique kurz an das erste Glied reiche. Der Unter-Officierer distance ist ein paradiren hinter das Corps 3. Schritt/auff den Flügeln stehen sie an die Reyen ganz geschlossen/ in gleichen im Marche: Wenn sie Züge führen / halten sie zwischen ihre und die vorher-marchirende division, 6. gute Schritt/marchiren für ihren Zug so nahe/das die Spitze des Degens an erste Glied reiche; In der Charge werden sie / theils auff den Flügeln/im vordersten und hintersten Gliede/theils hinter das Bataillon gestellet.

## Das zwente Capitel. Von der Stell- und Zug Ordnung einer Compagnie.

1. Worauff ist bey rangierung einer Compagnie zu regardieren?

**A**uff die Stärke derselben in Reyen und Gliedern/die dabey stehende Ober-Unterofficierers und Tambours, und auff die Bewegung welche eine compagnie zumachen hat: Diese ist unterschiedlich/entweder zum paradiren, exerciren, marchiren oder chargieren, deren jede eine absonderliche Stellung erfordert.

2. Wie wird eine Compagnie zur parade abgetheilet?

Glieder und Reyen distancen werden zusehrst gebühlich genommen / zu jene vier - zu diesen ein guter Schritt / solcher massen erfordert der Stand eines jeden Musquetiers einen Schritt/ingleichen der Raum zwischen ihn und seinem Neben Man einen Schritt / zwischen dem vordersten / und dem hinter ihm in der Reyhe stehenden Mann/4. Schritt. Die sedistancen mögen mit Schritten nicht accurat abgemessen werden / weil nach der statur des schreitenden / auch die Schritte disten-